# **GEMEINDE** BOTE

Amtsblatt 51/52 **Donnerstag, 22. Dezember 2022** 82. Jahrgang

Diese Ausgabe erscheint auch online





# Weihnachten 2022

"Unser Ziel sei der Friede des Herzens." (Peter Rosegger)



Foto: Manfred Grohe

Liebe Kirchentellinsfurterinnen und Kirchentellinsfurter,

das Jahr 2022 neigt sich nun dem Ende zu. Freudvolle, unbeschwerte und glückliche Momente werden uns in Erinnerung bleiben, aber auch traurige und sorgenvolle Stunden, die das Jahr prägten.

Für die anstehenden Weihnachtsfesttage wünschen wir Ihnen und Ihren Familien von Herzen alles erdenklich Gute und eine schöne Zeit des Miteinanders.

Möge Ihnen der Übergang ins neue Jahr gut gelingen und Ihnen das neue Jahr 2023 Glück, Zufriedenheit und Gesundheit bereithalten.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Bernd Haug und die Gemeindeverwaltung sowie die Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Kirchentellinsfurt

# Singen und Spielen unter dem Weihnachtsbaum

Auch dieses Jahr beendete der Musikverein das musikalische Jahr mit dem traditionellen Singen und Spielen unter dem Weihnachtsbaum.

Um 15.00 Uhr ertönten bei den Bewohnern und Bewohnerinnen des Martinshauses weihnachtliche Klänge, die für Freude sorgten und zum Mitsingen anregten. Um 17.00 Uhr begann dann das Singen und Spielen unter dem Weihnachtsbaum gemeinsam mit Choropax und Liederkranz sowie dem Freundeskreis Otto Beckert, welcher mit Glühwein und Kinderpunsch für die Verpflegung der Zuhörer sorgte.

Wir möchten uns ganz herzlich bei allen Helfern, Sängern und dem Publikum für ihr Kommen bedanken und wünschen allen besinnliche Feiertage!



Foto: Carolin Puhrer

# Lichterfest

Dieses Jahr fand unter einsetzendem Schneefall zum 23. Mal das Lichterfest des Förderkreises Patenschulen e.V. statt. Das Fest soll an das Engagement des Vereins für Schulbildung von Kindern in Nepal und Eritrea erinnern und ein wenig Licht in die dunkle Jahreszeit bringen.

Barbara Krahl begrüßte die Gäste mit einer Rede, in der sie sich auf Astrid Lindgren bezog und die Wichtigkeit des Friedens in der Welt, besonders auch für Kinder, betonte. 180 Schüler der GES hatten Lichterhäuschen bemalt, hübsch dekoriert und mit guten Wünschen bestückt, die dann in den Neckar gesetzt wurden, um in die Welt geschickt zu werden ... Begleitend dazu sang der Chor der GES unter der Leitung von Tania Hiby ein wunderschönes Medley und einige Schüler der GES liefen als Lucia und Zwerge ein und verteilten Gebäck an die Zuschauer. So konnte man mit Glühwein, Kinderpunsch und kleinen Knabbereien die Lichterhäuschen im Wasser vorbeiziehen sehen.

Wir bedanken uns bei allen, die dieses kleine, erhellende Event immer wieder möglich machen!

Fotos: Förderverein Patenschulen







# Erstes teilAuto in Kirchentellinsfurt

Seit letztem Donnerstag, 15.12.2022, um 11.00 Uhr steht ein nagelneuer Renault ZOE E an der E-Ladesäule am Parkplatz vor der Kindertagesstätte Regenbogen und wartet auf seine Benutzer:innen. Wir sind sehr froh darüber, dass es nun endlich mit einem Carsharing-Angebot in Kirchentellinsfurt losgehen kann und es sich um ein E-Auto handelt.

Frau Gaiser und Herr Koppo von der teilAuto Neckar-Alb eG übergaben unserer Gemeinde dieses erste Fahrzeug. Wenn sich viele Menschen an diesem neuen Mobilitätsangebot beteiligen, werden weitere Fahrzeuge folgen. Dankenswerterweise übernimmt die Gemeinde in der Startphase einen Kostenschirm, bis sich Carsharing hier bei uns im Ort etabliert hat.

Der Trend, weg vom eigenen Auto, aber trotzdem mobil zu sein, ist ein wesentlicher Baustein für eine notwendige Verkehrswende. Dazu braucht es natürlich auch einen funktionierenden ÖPNV, den wir uns durch die Realisierung der Regionalstadtbahn erhoffen.

Bürgermeister Bernd Haug: "Unserem neuen teilAuto wünsche ich viel Erfolg und den Nutzerinnen und Nutzern eine stets unfallfreie Fahrt."

Infos unter https://www.teilauto-neckar-alb.de/so-funktionierts/ oder Tel. 07071 360306

Text und Foto: Ise Bausch



# Sportlerehrung 2022

Im Rahmen unseres Bürgerempfangs am Freitag, 20. Januar 2023, möchten wir gerne wieder eine Ehrung der erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler vornehmen. Wir bitten daher darum, sämtliche Meisterschaftstitel und sonstige herausragende Platzierungen des Jahres 2022 zu benennen. Eine Ehrung erfolgt bei einer Platzierung auf Rang 1 bis 3 bei den württembergischen, süddeutschen und deutschen Meisterschaften und gilt auch für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die für einen auswärtigen Verein erfolgreich waren.

Bitte teilen Sie uns dies schnellstmöglichst bei Frau Metzger per Tel. 07121 9005-12 oder per E-Mail: inge.metzger@kirchentellinsfurt.de mit.

Ihr Bürgermeisteramt

# Adventsmusik in der Martinskirche

Nach zweijähriger Pause erfüllten am Samstagabend, 10. Dezember, festliche Chorklänge einer adventlichen Abendmusik die Martinskirche. 26 Sängerinnen und Sänger hatten acht Chorsätze sehr unterschiedlicher Färbung einstudiert und brachten sie variantenreich zum Klingen – von Michael Praetorius über Johann Sebastian Bach bis hin zu Camille Saint-Saëns und Johannes Brahms.

Als Frucht eines ökumenischen Projekts erklangen vom Männerchor "Maria durch ein Dornwald ging" und "Wachet auf ruft uns die Stimme". Erstaunlich, zu welch eindrücklichen Klängen die Chorleiterin Brigitte Häberli die Chöre geführt hatte. Sie sang dazuhin noch ein Solostück: "The Holy City" von Stephen Adams, am Piano begleitet von Mechtild Kessler. Zwischendurch gab es Lesungen und drei Lieder zum Mitsingen für alle mit Friederike Ramin an der Orgel. Der anhaltende Applaus führte zur Zugabe mit Georg Friedrich Händels "Art Thou Troubled".

Die wundervollen Klänge begleiteten sicher alle, die mitgewirkt und zugehört hatten, und stärken in diesen herausfordernden Zeiten. Ein großer Dank gilt Brigitte Häberli und allen Mitwirkenden! Herzliche Einladung, ab dem neuen Jahr im Chor der evangelischen Kirchengemeinde montagabends um 19.30 Uhr mitzusingen!

Pfarrerin Dr. Susanne Edel



Fotos: KH Zeeb



# Letzter Weihnachts-Seniorennachmittag mit Frau Kress und ihrem Team

Am Dienstag, 13.12.2022, pünktlich um 14.30 Uhr, erstrahlte der Rittersaal in einem ganz besonderen Licht. Renate Kress, die seit 25 Jahren den Seniorentreff "Fröhliches Alter" nicht nur leitete, sondern mit ihrem fleißigen Team diesen Treffen eine ganz besondere anspruchsvolle Note verlieh, begrüßte alle ihre treuen älteren Damen und Herren zu ihrem letzten Seniorennachmittag.

Schon am frühen Morgen fanden die Aufbau- und Dekorationsarbeiten im Rittersaal unseres Schlosses statt. Nach genauem Muster und Vorarbeiten wurden die sieben Tischgruppen dekoriert, gedeckt und mit dem Seniorenliederbuch an jedem Gedeck bestückt.

Unter den schön geschmückten und erleuchteten Tannenbaum wurden die Geschenke für alle gelegt. Frau Kress: "Es soll respektvoll und würdevoll für alle sein. Sie sollen sich wohl und geehrt fühlen."

Der Nachmittag begann mit weihnachtlichen Klavierstücken. Da können wir uns alle auf virtuose Nachwuchspianisten freuen. Die Enkelkinder von Frau Kress sind auf gutem Wege dahin.

Frau Kress hielt ihre Begrüßungsrede, in der sie ihre vielen Dienstagnachmittage, die unter dem Motto "Fördern durch Fordern und Anregungen für Geist und Seele" standen, der letzten 25 Jahre Revue passieren ließ. Was wurde nicht alles geboten: thematische Vorträge über Herrmann Hesse, König Wilhelm von Württemberg, Umwelt und Natur, Roland Hummel (der Wettererklärer von der Schwäbischen Alb), ein Paula-Modersohn-Becker-Nachmittag mit Bildbetrachtung und natürlich noch vieles mehr.

Dazu kamen jährlich drei bis vier Ausflüge "in alle vier Himmelsrichtungen", wie sie betonte, die perfekt von ihr organisiert wurden. Es ging zur Pferdestaffel Baden-Württemberg mit anschaulicher Vorführung der Pferdestaffel, in den Schwarzwald, zum Gasometer nach Pforzheim mit dem Thema "Rom im Jahre 312" von Jadegar Assisi, in die Hessestadt Calw mit einer Führung auf den Spuren Hesses, nach Oberschwaben zur Waldburg von der man bis zum Bodensee schauen kann. Was wurde den Mitreisenden nicht alles geboten, sie haben es alle immer sehr geschätzt, was ihre Frau Kress an abwechslungsreichen Touren zusammengestellt und organisiert hat.

Nun werden Frau Kress und ihr gesamtes Helferteam mit dieser Arbeit aufhören, irgendwann wird es zu viel und Frau Kress und ihre fleißigen Helferinnen Monika Appenzeller, Renate Beer, Inge Bleher, Inge Döcker, Busfahrer Willi Döcker, Ursel Zeeb, Doris Medrow und Annemarie Walker werden sich von dieser wertvollen ehrenamtlichen Tätigkeit verabschieden. Mit großem Applaus von den Senioren wurde ihnen allen gedankt. Herr Haug schloss sich mit seiner anerkennenden Rede an und erinnerte an all die tollen Nachmittage und Busreisen und steuerte noch einige Anekdoten bei.

Nun geht es darum, mit neuen Interessierten aus der Bürgerschaft diese Seniorenarbeit weiter am Leben zu erhalten. Sicher werden sich einige interessierte Frauen und Männer für diese wertvolle Arbeit finden.

Nach Kuchen, Kaffee und Singen, perfekt begleitet von Ursel Zeeb am Klavier, wurden die Geschenke der Gemeinde und des Seniorenkreises verteilt.

Am Schluss sprach noch unsere Pfarrerin Susanne Edel.

Frau Kress und ihr Team gestalteten dankenswerterweise wieder einmal einen großartigen Nachmittag.

Ich wünsche allen, auch jenen, die nicht dabei sein konnten, ein friedliches und frohes Weihnachtsfest.







Ise Bausch Fotos: Ise Bausch

# Die Kreisjugendfeuerwehr Tübingen zu Gast in Kirchentellinsfurt

Am 2.12.2022 fand die diesjährige Hauptversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Tübingen statt. Begrüßt wurden die 180 Jugendlichen und Betreuer sowie Ehrengäste in der Richard-Wolf-Halle durch den 1. Stellv. Bürgermeister Herrn Dr. Andreas Heusel.

Fabian Weimer berichtete vor dem Hintergrund der Coronasituation von den Jahren 2021 und 2022. Erfreulich ist hierbei, dass die Jugendfeuerwehr einem stetigen Wachstum und Beliebtheit unterliegt, da die Mitgliederzahlen weiterhin steigen.



An diesem Abend wurden auch einige Betreuerinnen und Betreuer für ihr besonderes Engagement in der Jugendarbeit mit der Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in Silber und Gold geehrt. Die Bewirtung erfolgte an diesem Abend durch unsere Jugendfeuerwehr aus Kirchentellinsfurt.

Bericht: Thomas Walker Fotos: Feuerwehr Kirchentellinsfurt

# Graf-Eberhard-Schule Weihnachtsgruß

Was wünschten wir uns, dass die Weihnachtsbotschaft vom Frieden unter den Menschen endlich Wirklichkeit würde! Wissend, dass vieles dagegen spricht, wollen wir als Graf-Eberhard-Schule die Hoffnung nicht aufgeben, dass mehr Friede als Krieg und Streit unter den Menschen in der weiten Welt, in Kirchentellinsfurt und an unserer Schule sein werden. Daran wollen wir auch im kommenden Jahr bei uns miteinander arbeiten und achtsam miteinander umgehen.

Voller Vorfreude haben wir die Adventszeit genossen, mit unserem Adventsabend, gemeinsamem Wichteln, als Teil des Krippenwegs, unserem Tannenbaum, Weihnachtsfeiern und Gottesdiensten für Kleine und Große. So wurde es immer wieder hell in unserer Schule, was uns allen Freude ins Gesicht gezaubert hat. Auch das vergangene Jahr hat wieder gezeigt, dass Schüler:innen, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam eine große Übung darin haben, Verantwortung für andere zu übernehmen und mit Anforderungen, die sich uns allen stellen, immer auch gelassen umzugehen. Dafür möchten wir allen am Schulleben der Graf-Eberhard-Schule Beteiligten danken. Wir wünschen Ihnen allen, dass Sie über die Ferienzeit gesund bleiben und mit Ihren Familien gut füreinander sorgen können.

Die Schule beginnt nach den Ferien wieder am 9. Januar 2023 mit den gewohnten Unterrichtszeiten.

Wir blicken zuversichtlich auf das neue Jahr 2023 und freuen uns, wenn alle Kinder gesund und munter wieder in die Schule kommen und unser Haus lebendig machen.

Das Kollegium und die Schulleitung der Graf-Eberhard-Schule wünschen allen Eltern, Schüler:innen und Freund:innen unserer Schule ein freudvolles Weihnachtsfest, einen schönen Jahreswechsel und ein friedvolles Jahr 2023.



Foto: Schule



Vom **24.12.2022 bis 1.1.2023** bleibt das Rathaus **geschlossen.** 

Ausschließlich für standesamtliche Notfälle ist das Standesamt am Dienstag, 27.12.2022, und am Donnerstag, 29.12.2022, von 10.00 bis 11.00 Uhr unter der Nummer **07121 9005-20** zu erreichen.

Der Notdienst des Gemeindebauhofes ist unter **Tel. 0151 16344693** erreichbar.

Bei Sterbefällen setzen Sie sich bitte mit der Firma Flunkert, **Tel. 07121 370166,** in Verbindung.

Ab Montag, 2.1.2023, sind wir zu den normalen Öffnungszeiten wieder für Sie da.

Ihr Bürgermeisteramt

# ALTPAPIER

Bündelsammlungen Kirchentellinsfurt 2023

# **TERMINE**

04.02. TBK

25.03. Musikverein

29.04. TBK

17.06. Musikverein

22.07. TBK/Musikverein gemeinsam

16.09. Musikverein

18.11. TBK

Bitte unterstützen Sie die Arbeit der teilnehmenden Vereine bei den Sammlungen idealerweise mit Ihrem gebündelten "schweren" Altpapier.

Wir wünschen Ihnen ein gutes neues Jahr 2023!





# Was tun Sie mit Ihrem alten Christbaum?

翁

Wir sammeln am Samstag, 14. Januar 2023 nachmittags ab 13 Uhr im ganzen Ort die alten Christbäume ein!

Auch Ihren Christbaum möchten wir gerne abholen!

Für das Abholen erbitten wir eine Spende von mindestens € 3.-

Die Hälfte des Erlöses geben wir für ein Projekt an den CVJM-Weltdienst. Die andere Hälfte des Erlöses geht in die Jugendarbeit unseres CVJM.

Wir freuen uns, wenn Sie für diese Sache eine angemessene Spende geben und danken Ihnen herzlich dafür!

Bitte stellen Sie Ihren Baum an diesem Samstag für uns gut sichtbar an der Straße auf. Wir fahren ab 13 Uhr durch alle Straßen von Kirchentellinsfurt und sammeln Ihren Baum ein.

Bitte machen Sie Ihre Adresse am Baum fest. Wir kommen dann an Ihre Türe und holen die Spende ab. Sollten Sie nicht zuhause sein, werfen wir Ihnen einen Überweisungsträger ein!



c v j m Kirchentellinsfurt e.V.



Verantw. für den Inhalt: David Nerz, Kirchentellinsfurt Tel.07121 1360256 Kontakttelefon am Samstag: 0157 85967146 Veranstaltungstermine

**DÄSABSCAUBE** 

Freitag, 06. Januar 2023 Beginn um 18 Uhr

Rathausplatz / Kirchentellinsfurt

KINDERFASHET

Samstag, 28. Januar 2023 Einlass um 13.00 Uhr Beginn um 13.30 Uhr

Richard-Wolf-Halle / Kirchentellinsfurt

**ballenfashet** 

Samstag, 28. Januar 2023 Einlass um 19.00 Uhr

Beginn um 19.30 Uhr Richard-Wolf-Halle / Kirchentellinsfurt



Wir freuen und auf Euch:

# **Amtliche Bekanntmachungen**



# Veranstaltungskalender

Januar								
Datum	Veranstalter	Veranstaltung	Beginn/Veranstaltungsort					
02.01.2023	OGV	Frauenstammtisch	14:30 Uhr, Kernhaus					
03.01.2023	OGV	Infoabend	18:00 Uhr, Kernhaus					
06.01.2023	Narrenverein	Häsabstaubede	18:00 Uhr, Rathausplatz					
12.01.2023	Radfahrerverein	Mutscheln	19:00 Uhr, Fischerheim					
13.01.2023	OGV	Männerstammtisch	14:30 Uhr, Kernhaus					
15.01.2023	Kultur im Schloss	Konzert zum neuen Jahr	18:00 Uhr, Rittersaal					
15.01.2023	Förderverein Schloss Einsiedel	Bratapfelfest	12:00 Uhr-18:00 Uhr, Schloss Einsiedel					
17.01.2023	Kindergruppe Kirchentellinsfurt	Jahreshauptversammlung	20:00 Uhr, Krabbelraum					
20.01.2023	Gemeinde	Bürgerempfang und Amtseinsetzung	19:00 Uhr, Richard-Wolf-Halle					
26.01.2023	Gemeinde	Gemeinderat	18:30 Uhr, Ratssaal					
28./29.01.23	ТВК	Jugend- und AH Fußball Hallenturnier	Neue Sporthalle					
28.01.2023	Narrenverein	Brauchstumabend	Richard-Wolf-Halle					
28.01.2023	OGV	Jahreshauptversammlung	18:00 Uhr, Sportheim					
29.01.2023	Evangelische Kirchengemeinde	Familiengottesdienst mit Auftakt Konfi 3	11:30 Uhr, Martinskirche					

# Herzlichen Glückwunsch

Es feiern Geburtstag am

Donnerstag, 29.12.2022

Manfred Bahnmüller den 80. Geburtstag

Samstag, 31,12,2022

Margarete Emilie Högermeyer den 70. Geburtstag

# **Entsorgungstermine Januar 2023**

Restmüll

Mittwoch, 4. Januar Mittwoch, 18. Januar

Bioabfall

Mittwoch, 11. Januar Mittwoch, 25. Januar **Gelber Sack** 

Montag, 2. Januar Montag, 16. Januar Montag, 30. Januar

Altpapier-Tonne Montag, 9. Januar

# Öffnungszeiten des Mulchplatzes Januar 2023

Im Januar ist der Mulchplatz **samstags von 14.00 bis 16.30 Uhr** geöffnet. Nur während dieser Zeiten darf Baum- und Heckenschnitt angeliefert werden.

Wir bitten die Bevölkerung, die Öffnungszeiten einzuhalten und auch wirklich nur holziges Material (Baum- und Heckenschnitt) anzuliefern. Plastiksäcke o.Ä. sind wieder mitzunehmen.

Als zusätzlicher Service ist ein Container aufgestellt. Dort kann gegen eine Gebühr von 2,00 €/Papiersack und 5,00 €/Pkw-Anhänger zu den üblichen Öffnungszeiten Laub und Grasschnitt entsorgt werden.

Die Gebühr ist am Mulchplatz zu entrichten.

Der Mulchplatz bleibt am Samstag, 24.12.2022, geschlossen.

# Öffnungszeiten der Problemstoffsammelstelle Januar 2023

Die Problemstoffsammelstelle ist im Januar geöffnet: Freitag, 13., 20. und 27. Januar 2023, von 17.00 bis 18.00 Uhr Es wird dringend gebeten, keine Schadstoffe vor verschlossener Türe abzustellen.

# Sporthalle Billinger Allee während der Weihnachtsferien geschlossen

Die Sporthalle in der Billinger Allee ist während der Weihnachtsferien der Graf-Eberhard-Schule in der Zeit vom 21. Dezember 2022 bis 8. Januar 2023 für den Übungsbetrieb geschlossen. Der erste Öffnungstag nach den Ferien ist am Montag, 9. Januar 2023.



# Gemeinde Kirchentellinsfurt Landkreis Tübingen

# Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

# § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

# § 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

#### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### § 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

# § 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

# § 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

# § 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

 Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

- soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
- soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
  - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
  - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

# § 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

# § 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

# § 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

# § 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN

# § 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
- der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
- eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
- 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
- im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

# § 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

# § 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
  - die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse;
  - die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

# § 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

# § 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

# § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

# § 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

# § 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

# § 21 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer

- anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

# § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

### § 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

# § 24

# Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
  - die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

# III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

# § 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

# § 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

# § 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

# § 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

# § 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

chen.

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flä-

# § 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

### **§** 31

# Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

#### § 32

# Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### § 33

# Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  - 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
  - das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  - 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
  - das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

# § 34

# Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
  - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
  - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse:
  - bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

# § 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
  - soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
  - soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  - wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
  - soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

# § 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,67 €.

### § 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
  - in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
  - in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  - 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  - 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  - in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  - 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

# § 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

#### § 39 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

# § 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

#### § 41 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte (Wassernehmer) im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 42 bis 44 zur Verbrauchs- und Grundgebühr herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Gemeinde nachweislich bereits an die Gebührenschuldner nach Abs. 1 gezahlt hat. Ist ein bestimmtes, zwischen dem Anschlussnehmer und einem anderen Wasserabnehmer vereinbartes Anteilsverhältnis der Gemeinde mitgeteilt worden, so ist dieses für den Fall der Gebührenaufteilung maßgebend. Gesetzliche Vorschriften, die die Aufteilung von gemeinsamen Grundstückskosten verbindlich regeln, bleiben unberührt.

# (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

9.0.00 .0				
Maximaldurchfluss				
(Qmax) in m <sup>3</sup> /h	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss				
(Qn) in m <sup>3</sup> /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
€/Monat	5.90	11.80	23.60	35.40

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

# § 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,91 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,91 €.

# § 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergren-

zen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

# § 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
  - 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
  - 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

# § 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

# § 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Zwölftel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

### § 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

# § 48a Gebühreneinzug durch Dritte

Die Gemeinde beauftragt die FairEnergie GmbH, Reutlingen, die Grund- und Verbrauchsgebühren gemäß §§ 42 und 43 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Gemeinde abzuführen,

Nachweise darüber zu führen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

#### V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

# § 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
  - der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungsund Teileigentum;
  - Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

### § 50 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  - 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
  - entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
  - entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  - entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

# § 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Aus-

- kunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

# § 52

# Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

# VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### § 54 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 21.11.2019 außer Kraft.

# Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchentellinsfurt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Kirchentellinsfurt, 16.12.2022



Gemeinde Kirchentellinsfurt Landkreis Tübingen



# Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 15.12.2022

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 16.12.2021 beschlossen:

#### Artikel I

§ 42 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung erhält folgende Neufassuna:

# § 42

### Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,57 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelter Fläche 0,56 €.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchentellinsfurt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

# Ausgefertigt:

Kirchentellinsfurt, 16.12.2022



# **Notdienst**

### Bereitschaftsdienst des Bauhofes an den Wochenenden und an den Feiertagen

Für besondere Notfälle außerhalb der täglichen Arbeitszeit und an Wochenenden besteht im gemeindlichen Bauhof ein Bereitschaftsdienst. Bei Wasserrohrbrüchen und sonstigen besonderen Vorkommnissen ist einer der Herren Alexander Braun, Wolfgang Armbruster, Mike Bauer oder Thomas Kiefner unter Tel. 0151 16344693 erreichbar.

# Freiwillige Feuerwehr Kirchentellinsfurt



www.feuerwehr-kirchentellinsfurt.de

# Einsatzabteilung

Mittwoch, 28.12.2022

Führungsgruppe/JF-Führung/Ausschuss (Abstimmung Dienstplan 2023) Beginn: 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus

# Gemeindebücherei Kirchentellinsfurt



#### Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag, 15.30 bis 18.30 Uhr Mittwoch, 9.30 bis 11.30 Uhr

Tel. 07121 1385747

E-Mail: Buecherei@Kirchentellinsfurt.de Onleihe über: www.onleihe.de/neckar-alb

Web-Opac-App: der Büchereikatalog als Android-App

### Weihnachtsferien



Foto: pexels: Frauke Rieter

wünschen wir allen, die gerne lesen, hören, schauen ... Die Bücherei hat ab 22. Dezember 2022 geschlossen.

Ab Dienstag, 10. Januar 2023, 15.30 Uhr, sind wir gerne wieder für Sie da!

Wir möchten hier allen danken, die uns besucht haben, mit uns zusammengearbeitet haben und die uns immer unkonventionell unterstützt und geholfen haben, wann immer es notwendig

Ein ereignisreiches und schwieriges Jahr geht zu Ende und wir schauen hoffnungsvoll ins nächste Jahr. Wir wünschen allen friedvolle Weihnachtstage und für das Jahr 2023 viel Glück, alles Gute und vor allem Gesundheit.

Wir freuen uns auf Sie.

Vera Karolczak, Inge Burkhardt und Nicole Kuhn

# Informationen anderer Ämter



# Landratsamt Tübingen



Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Tübingen erweitert sein Online-Angebot Künftig auch Online-Anmeldung für Sperrmüll-Abfuhren möglich

Im neuen Abfallratgeber des Abfallwirtschaftsbetriebs sind keine Abfuhrkarten mehr für die Sperrmüll-, Holzmöbel-, Metall- und Elektroschrott-Abfuhr enthalten. Grund dafür sind Planungen des Abfallwirtschaftsbetriebs, für diese Abfuhren ab Februar 2023 im Landkreis Tübingen eine Online-Anmeldung zu ermöglichen, was dem Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger entgegenkommt. Deshalb gibt es im nächsten Jahr keine Abfuhrkarten mehr, sondern Berechtigungscodes und Wertmarken.

### Wie werden die Berechtigungscodes und Wertmarken zugestellt?

Wertmarken und Berechtigungscodes für die Abfuhr von sperrigen Abfällen werden Ende Januar 2023 zusammen mit dem Abfallgebührenbescheid verschickt.

Bewohner von Mehrfamilienhäusern erhalten den Berechtigungscode und die Wertmarken von ihren Hauseigentümern oder Hausverwaltungen.

Bei einer Behälter-Gemeinschaft erhält der Gebührenschuldner mit dem Gebührenbescheid den Code und die Wertmarken.

# Wie funktioniert die neue Anmeldung für die Abfuhren der sperrigen Abfälle?

Die Abgabemenge ist - wie in den Vorjahren auch - auf 2 x 2  $\rm m^3$  je Abfallart begrenzt. Dieses Kontingent kann über den Berechtigungscode und/oder über die Verwendung der Wertmarken ausgeschöpft werden.

Auf der Webseite des Abfallwirtschaftsbetriebs www.abfall-kreistuebingen.de kann über den Menüpunkt "Services/Online-Sonderabfuhren" die Abfuhr angemeldet werden. Hier wird der Berechtigungscode eingegeben und die gewünschte Abholung ausgewählt. Der Abfuhrtermin wird bei der Online-Anmeldung per E-Mail mitgeteilt.

# Kann man die Sonderabfuhren auch weiterhin postalisch bestellen?

Wer keine Möglichkeit hat, die Anmeldung online durchzuführen, kann die entsprechende Wertmarke ausschneiden und auf eine Postkarte aufkleben oder in einem Briefumschlag einsenden. Die Adressen der zuständigen Abfuhrunternehmen befinden sich auf der Rückseite der Wertmarken. Wichtig ist, dass der Name des Absenders angegeben wird, die Adresse, an der die Abfälle abgeholt werden sollen, die Art und Anzahl der abzuholenden Gegenstände und eine Telefonnummer für Rückmeldungen.

Den Abhol-Termin erhält man vom Abfuhrunternehmen dann ebenfalls postalisch.

# Anlieferung von sperrigen Abfällen im Entsorgungszentrum in Dußlingen

Mit den Wertmarken für Sperrmüll und Holzmöbel ist alternativ zur Abfuhr am Wohnort eine kostenlose Anlieferung im Entsorgungszentrum in Dußlingen möglich.

Metall- und Elektrogeräte-Schrott können im Entsorgungszentrum auch ohne Wertmarken in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden.

#### Wie lange kann ich die Abfuhrkarten 2022 nutzen?

Bis die Abfallgebührenbescheide Ende Januar 2023 verschickt werden, gelten die Abfuhrkarten von 2022.

Wieso wird das System mit den alten Abfuhrkarten abgelöst? Das neue System schafft mit der Online-Anmeldung eine zusätzliche und bequemere Möglichkeit der Bestellung von Sonderabfuhren, was dem Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger entspricht. Über den digitalen Weg funktioniert zudem die Bestellung von Sonderabfuhren sowie die Benachrichtigung über Abholtermine zuverlässiger als über den postalischen Weg.

# Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen informiert:

### Fragen und Antworten zum Gelben Sack

Immer wieder melden sich Bürgerinnen und Bürger beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen mit Reklamationen zur Abholung des Gelben Sackes. Für diese Müllart und seine Abholung ist jedoch nicht der Abfallwirtschaftsbetrieb, sondern die Firma ALBA zuständig. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat Fragen und Antworten zum Gelben Sack zusammengestellt und informiert insbesondere darüber, wohin man sich bei Reklamationen wenden kann.

### Der Gelbe Sack und die Dualen Systeme Deutschland (DSD) Im Jahr 1991 trat erstmals die Verpackungsverordnung in Kraft mit

dem Ziel, die Hersteller von Verpackungen in die Pflicht zu nehmen, Verpackungsabfall zu minimieren, das Recycling der Verpackungen zu fördern und ihre Verpackungen zurückzunehmen. Um dieser Pflicht nachzukommen, wurde von einem Verbund in Deutschland tätiger Unternehmen der Lebensmittel- und Verpackungsbranche der Grüne Punkt, Duales System Deutschland, Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung GmbH gegründet. Es wurde als zweites Entsorgungssystem zusätzlich zum bestehenden öffentlich-rechtlichen Abfallbeseitigungssystem der Kommunen aufgebaut, deshalb der Name "Dual". In der Zwischenzeit gibt es ein überarbeitetes Verpackungsgesetzt mit ambitionierten Sammel- und Recyclingquoten und mehrere duale Systembetreiber in Deutschland.

# Wer organisiert die Sammlung der Gelben Säcke im Landkreis Tübingen?

Die Verantwortung für die Organisation und die Finanzierung der Sammlung, Sortierung und Verwertung der Verpackungen liegt bei dem jeweiligen dualen Systembetreiber.

Die Gebiete, für die die einzelnen Systembetreiber zuständig sind, werden für jede neue Ausschreibungsrunde untereinander verlost. Die Ausschreibung der Sammlung erfolgt in der Regel alle drei Jahre. Die Sammlung, der Transport und die Sortierung der Verpackungsabfälle werden nicht durch die Dualen Systeme selbst durchgeführt, sondern lediglich von diesen organisiert. Sie beauftragen für diese Aufgaben andere Entsorgungsunternehmen. Bis Ende 2023 ist im Landkreis Tübingen die Firma ALBA Neckar-Alb GmbH und Co. KG mit der Sammlung beauftragt.

# Wo kann man reklamieren, wenn die Gelben Säcke am Abfuhrtag nicht abgeholt werden?

Die Kontaktdaten zu den Ansprechpartnern befinden sich aufgedruckt auf dem Gelben Sack. Bei Reklamationen zum Gelben Sack kann man sich direkt an die Hotline der Firma ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG unter der Telefonnummer 0800 2232555 wenden. Dort hört man eine Bandansage. Um die Ansprechpartner zum Gelben Sack im Landkreis Tübingen zu erreichen, muss man die "4" drücken. Alternativ kann man auch eine E-Mail an neckar-alb@alba.info schreiben.

# Wie finanzieren sich eigentlich die Dualen Systeme?

Die Entsorgungsleistungen der Dualen Systeme werden über die Lizenzentgelte finanziert, die Handel und Industrie für die Verpackungen bezahlen, die sie in Umlauf bringen, damit diese fachgerecht entsorgt werden. Die Lizenzentgeltstruktur berücksichtigt die tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten und richtet sich nach dem verwendeten Material der Verpackungen, deren Gewicht sowie der Stückzahl. Die Hersteller und Vertreiber rechnen die Kosten für das Duale System in die Verkaufspreise der Produkte für den Endkunden mit ein.

### Wo findet man weitere Informationen?

Informationen zu den Dualen Systemen sowie Tipps zum richtigen Trennen von Müll findet man unter www.muelltrennung-wirkt. de. Auch unter www.abfall-kreis-tuebingen.de informiert der Abfallwirtschaftsbetrieb unter der Rubrik "Entsorgen", was alles in den Gelben Sack darf und was nicht. Ebenso findet man dort die Abfuhrtermine für den Kreis Tübingen.

# Kindergarten-Info



# Kindertagesstätte Regenbogen



### Besuch von der Polizei

Am Donnerstag, 15.12.2022, bekamen wir Vorschulkinder der Kita Regenbogen Besuch von zwei netten Polizistinnen. Als Erstes besprachen wir gemeinsam in der Kita, worauf wir im Straßenverkehr achten müssen, wenn wir in Zukunft ohne die Hilfe von Mama oder Papa in die Kita und in die Schule gehen möchten. Danach machten wir dann gemeinsam noch einen Spaziergang durch unser schönes – und an diesem Tag auch ziemlich verschneites – Kirchentellinsfurt, bei dem wir das Besprochene direkt in die Tat umsetzten und übten. Zum Schluss durften wir uns noch das Polizeiauto ganz genau anschauen und sogar darin Probe sitzen. Es war ein spannender Vormittag und wir hatten sehr viel Spaß! Wir bedanken uns ganz herzlich bei den beiden Polizistinnen für diesen interessanten Vormittag!



Gemeinsam überqueren wir die Straße

Foto: Kita Regenbogen

#### Weihnachtsfeier

Am 19.12. und 20.12.2022 fanden in der Kita Regenbogen unsere Weihnachtsfeiern statt. Mit vielen Leckereien, wie beispielsweise Lebkuchen, Waffeln, Pizzaschnitten und Kinderpunsch, ließen wir es uns beim Frühstücken an diesen Tagen richtig gutgehen. Danach lauschten wir noch gespannt der Weihnachtsgeschichte und genossen die wunderbare weihnachtliche Stimmung.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Familien, die Lebensmittel für das leckere Weihnachtsfrühstück mitgebracht haben.

Wir wünschen allen Kindern, Familien und Kirchentellinsfurter Bürger\*innen wunderschöne Weihnachtsfeiertage und ein gutes und gesundes neues Jahr! Wir freuen uns darauf, am Montag, 2.1.2023, unsere Kita wieder zu öffnen.



Gespannt beobachten wir, wie sich Maria und Josef auf den Weg nach Bethlehem machen und wie die Geschichte dann weitergeht. Foto: Kita Regenbogen

# Schulnachrichten



# Förderverein der Graf-Eberhard-Schule e.V. Kirchentellinsfurt





Foto: C. Dufke

# Weihnachtsgrüße Liebe Mitglieder und Fördernde,

dank Ihrer und Eurer Unterstützung des Fördervereins der Graf-Eberhard-Schule konnten in diesem Jahr wieder viele Projekte für unsere Schülerinnen und Schüler bezuschusst werden.

Wir wünsche Ihnen und Euch allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein gesundes und glückliches Jahr 2023.

Claudia Dufke, Hannelore Dengel, Katharina Hübner, Regina Waag und Wolfgang Dressler

# **Notdienste**



# **Arztlicher Bereitschaftsdienst**

Mitteilung über geänderte Erreichbarkeit des ärztlichen Bereitschaftsdienstes:

Ärztlicher Notdienst:

Rufnummer: 116117 (Anruf ist kostenlos)

# **Allgemeine Notfallpraxis**

Universitätsklinikum Tübingen Ottfried-Müller-Straße 49 (Gebäude 500) 72076 Tübingen Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 19.00 - 22.00 Uhr Fr. 16.00 - 22.00 Uhr Sa., So., Feiertag 8.00 - 22.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

#### Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Rufnummer **116117** (Anruf ist kostenlos) Notfallpraxis in der Universitäts-Kinderklinik Hoppe-Seyler-Straße 1 (Gebäude 410, Ebene 3) Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertag 10.00 - 19.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen

Unter der Woche telefonische Rufbereitschaft zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

### **HNO-ärztlicher Notfalldienst**

Rufnummer **116117** (Anruf ist kostenlos) Notfallpraxis in der HNO-Klinik am Universitätsklinikum Elfriede-Aulhorn-Straße 5 (Gebäude 600)

Öffnungszeiten:

Sa., So., Feiertag 8.00 - 20.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen

# Augenärztlicher Dienst

Rufnummer 116117

# Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

An Wochenenden und Feiertagen ist der Dienst habende Zahnarzt unter Tel. 0761 12012000 zu erfragen.

# **Apothekendienst**

#### Dienstwechsel jeweils um 8.30 Uhr

Die Notfall-Nummer des Apothekennotdienstes lautet: 0800 0022833 (kostenfrei aus dem Festnetz)
Kurzwahl vom Handy 22833 (max. 69 Cent/Minute)
Unter dieser Nummer wird Ihnen die diensthabende Apotheke mitgeteilt

# Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

# an Wochenenden und Feiertagen

falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist: Tierärztlicher Notdienst: Tel. 07071 365525

Tierärztliche Kliniken der Umgebung sind ständig dienstbereit.



# **Diakoniestation Härten**

Kusterdingen, Jettenburg, Wankheim, Mähringen Immenhausen, Kirchentellinsfurt und Wannweil

Kranken-, Altenpflege, Hauswirtschaft und mehr Diakoniestation Tel. 07071 77031-0

In der Braike 12, 72127 Kusterdingen Fax 07071 77031-40

E-Mail: diakonie@diakoniestation-haerten.de Homepage: www.diakoniestation-haerten.de

Pflegedienstleitung und Hausnotruf: Clemens Digel

Tel. 07071 77031-20

Stellvertretende Pflegedienstleitung

und Teamleitung

für Wannweil und Kirchentellinsfurt: Annegret Nowak

Tel. 07071 77031-21

Teamleitung

für Kusterdingen, Immenhausen,

Jettenburg, Mähringen und Wankheim: Sonja Kemmler

Tel. 07071 77031-22

Rechnungswesen: Tel. 07071 77031-31 Suse Hirrle Geschäftsführung: Tel. 07071 77031-30 Gabi Mötzung

# Pflegestützpunkt-Beratung im Alter und bei Pflegebedürftigkeit



# Beratungsangebot für Kirchentellinsfurt

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Tübingen ist Anlauf- und Beratungsstelle für alle Fragen rund um das Thema Pflege, denn Krankheit oder Pflegebedürftigkeit können unterschiedliche Fragen und Probleme aufwerfen: Wer hilft bei häuslicher Pflege? Welche Entlastungsmöglichkeiten gibt es für pflegende Angehörige? Wie finde ich ein geeignetes Pflegeheim? Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes geben Auskunft und Beratung zu diesen und weiteren Fragen. Die Beratung und Begleitung von pflegeund hilfsbedürftigen sowie chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen erfolgt neutral, kostenlos und unabhängig.

Die Beratung kann telefonisch, in der Beratungsstelle oder in der Häuslichkeit erfolgen. Termine nach Vereinbarung.

# Sprechstundenzeit ist dienstags von 12.00 bis 16.30 Uhr

im Alten Rathaus, Emil-Martin-Straße 2, Kusterdingen Bitte um vorherige Terminvereinbarung.

Telefonisch ist Frau Seitz von Dienstag bis Donnerstag unter 0171 5693151 oder E-Mail: psp-moessingen@kreis-tuebingen. de erreichbar.

# Vereinsnachrichten



# Bogenwelt Team e.V.



# K'lympiade - Infoabend

Du bist Vereinsvorstand oder Abteilungsleiter in einem K'furter Verein? Dann möchten wir dich gerne zu unserem ersten K'lympiade-Treffen einladen.

Wir haben die Idee, ein Multisportsevent der K'furter Vereine auszurichten. Dabei sollen unterschiedliche Wettbewerbe angeboten werden, bei denen die ganze K'furter Bevölkerung mitmachen kann. Die Besten dürfen dann am Finalwochenende gegeneinander antreten. Zusätzlich soll die Person geehrt werden, die die meisten Wettbewerbe absolviert hat. Nachdem es ja heißt, dass Sport verbindet, sehen wir auch für die K'lympiade eine großartige Chance, sowohl viel Spaß miteinander zu haben als auch die K'furter Bürger\*innen und Vereine näher zusammenzubringen.

Das Treffen findet statt am **Mittwoch, 11. Januar, um 19.00 Uhr** in der "Fischerkischd". Bitte um Teilnahmebestätigung per E-Mail für die Reservierung in der Fischerkischd unter info@bogenwelt.de. Über euren Besuch freut sich

Engelbert Tschernitsch Sportleiter des Bogenwelt Teams e.V.

# CVJM Kirchentellinsfurt e.V.





# Weihnachtswunsch

Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und Gottes Schutz und Geleit im neuen Jahr!



### **Christbaum-Aktion**

Wie seit vielen Jahren möchten wir auch nach diesem Weihnachten gegen eine Spende Ihren ausgedienten Christbaum abholen. Wir fahren am Samstag, 14. Januar 2023, durch alle Straßen und sammeln die Bäume ein!

#### Infos

Alle weiteren Infos, Bilder und aktuelle Beiträge finden Sie auf unserer Homepage www.cvjm-kirchentellinsfurt.de. Die Räume des CVJM sind im Dachgeschoss des ev. Gemeindehauses, Hohenberger Straße 1.

# Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Kirchentellinsfurt-Kusterdingen



#### Auch zwischen den Jahren für Sie da

Das Weihnachtsfest steht vor der Tür und auch die Zeit zwischen den Jahren. Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben einen friedlichen Jahresausklang, Tage der Ruhe, der Zuversicht und der Fröhlichkeit.



Krippe des Jugendrotkreuz, Nr. 7 auf dem diesjährigen Krippenweg in Kirchentellinsfurt (Am Faulbaum)

Wenn Sie uns brauchen, sind die ehrenamtlichen Helfer\*innen unserer Bereitschaft auch an den Festtagen und zwischen den Jahren rund um die Uhr für Sie da.

Wir danken allen sehr herzlich, die uns in diesem Jahr unterstützt haben: mit Geld- oder Sachspenden, mit netten Worten und auch allen unseren tatkräftigen Helfer\*innen für ihren unermüdlichen Einsatz.

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

# Landfrauen



# LandFrauenverband im Kreisbauernverband Tübingen e.V.

In Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Sozialwerk der Landfrauen e.V.

### Allein ist man stark, gemeinsam unschlagbar

Die LandFrauen laden zu einem Ehrenamtseminar ein:

Ehrenamt gemeinsam als Team gestalten. Gemeinsam mit Moderatorin und Coach Theresa Bolkart erarbeiten wir in unserem Seminar, was uns auszeichnet, und erfahren, wie wir diese Kräfte in der Gruppe bündeln und für gemeinsame Projekte einsetzen können. Denn das Ehrenamt lebt vom Engagement und dem Einsatz der einzelnen Mitglieder. In Kleingruppen und im Plenum diskutieren wir, wie wir zusammenarbeiten können, was jedem Einzelnen bei der Arbeit wichtig ist und wie das Ehrenamt mehr sein kann als eine weitere Verpflichtung: ein Ort zur Selbstentfaltung, für fröhliches Beisammensein und den motivierenden Einsatz für die Gemeinschaft – nicht nur bei den Landfrauen.

Mittwoch, 18. Januar 2023, 9.00 – ca. 17.00 Uhr

Emmy Lindgrün, Lindenstr. 42, 72810 Gomaringen

Diese Veranstaltung wird durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unterstützt.

Anmeldeschluss: 8.1.2023

# **Unsere Lehrfahrt nach Holland**

zum Tulpenmeer in den Frühlingsgarten vom 25.4. bis 30.4.2023, Unterbringung im modernen 4-Sterne-Hotel. – Gemütliche Kanäle, malerische Fischerdörfer, Windmühlen und alte Handelsstädte prägen den Norden Hollands. Auf dieser Reise erwartet Sie eine bunte Mischung aus einladender Gemütlichkeit und reicher Geschichte. Lassen Sie sich nicht nur von der Tulpenblüte auf dem Keukenhof verzaubern, sondern freuen Sie sich auch auf Amsterdam, die Stadt der Grachten mit ihren unzähligen Sehenswürdigkeiten. Corona-Reiseschutz für Sie bereits inklusive.

# Anmeldeschluss: 1.3.2023

# Anmeldung und Information zu den Veranstaltungen:

LandFrauenverband Tübingen, Erika Vogg

Tel. 07071 62246, mobil 0172 9779745, E-Mail e.vogg@web.de Wir wünschen Ihnen besinnliche und frohe Weihnachtstage und für das kommende Jahr Zufriedenheit, Gesundheit und Frohsinn!

Das Vorstandsteam der LandFrauen Tübingen

# Liederkranz 1857 Kirchentellinsfurt e.V.



Der Liederkranz wünscht seinen Mitgliedern und auch allen Bürgerinnen und Bürgern schöne und geruhsame Weihnachtstage und einen guten und gesunden Start ins Jahr 2023.

#### Mutscheln

Nach langer Corona-bedingter Pause beginnen wir das neue Vereinsjahr dieses Mal wieder mit dem traditionellen Mutscheln. Wir laden dazu ganz herzlich ein am **Donnerstag, 12. Januar 2023, um 19.30 Uhr** im oberen Vereinszimmer der Richard-Wolf-Halle und freuen uns bereits jetzt auf einen schönen Abend in gemütlicher Runde.

# 1. Radfahrerverein 1904 Kirchentellinsfurt e.V.



### Weihnachtsgrüße

Wir wünschen schöne Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2023!

#### **Termin 2023:**

12.1.2023 Mutscheln 19.00 Uhr "Fischerkischd" Kirchentellinsfurt

Euer Radfahrerverein

# Obst- und Gartenbauverein Kirchentellinsfurt 1928 e.V.



# www.ogv-kirchentellinsfurt.de

### 14. Adventssingen am Faulbaum

Am 11. Dezember war es wieder so weit, zum 14. Mal trafen wir uns im Lehrgarten zum traditionellen Adventssingen am Faulbaum. Fast 40 Personen, klein und groß, waren bereit, die verschiedenen Weihnachtslieder zusammen mit uns zu singen. Mit einem kleinen Schluck Kinderpunsch, Glüwein oder Glühmost waren alle Stimmen soweit geölt und wir konnten unterhalb des hell erleuchteten Weihnachtsbaums loslegen. Nach einiger Zeit kam dann auch schon langsam der Geruch der Adventswurst um die Ecke, die uns Stefan und Heike inzwischen zubereitet hatten. So konnten wir uns nach getaner Arbeit stärken und den Abend in froher Runde ausklingen lassen.

Vielen Dank an alle Sänger(-innen) und natürlich den Helfern!



Foto: Pixabay

# Einladung zur Jahreshauptversammlung 2023

Zu unserer Jahreshauptversammlung am **Samstag, 28. Januar 2023, um 18.00 Uhr** im Sportheim laden wir alle Mitglieder sowie Gäste herzlich ein.

#### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Berichte
- 3. Aussprache
- 4. Entlastungen
- 5. Ehrungen
- 6. Anträge7. Wahlen
- 8. Verschiedenes

Anträge sind schriftlich bis zum 21. Januar 2023 beim 1. Vorsitzenden Heiko Stoll, Alte Steige 46, einzureichen.

Die Vorstandschaft

# Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Wannweil

für Kirchentellinsfurter Mitglieder





# Schwäbischer Albverein

# Ortsgruppe Wannweil

Liebe Albvereinsmitglieder und Freunde des Albvereins.

Das Wander- und Veranstaltungsjahr 2022 geht zu Ende.

Wir haben miteinander viele erlebnisreiche Wanderungen und Ausfahrten machen können. Auch die anderen Veranstaltungen sind mit gutem Erfolg durchgeführt worden. Für Euren zahlreichen Besuch daran möchten wir uns ganz herzlich bedanken.



Ein ganz besonderes Dankeschön an alle, die aktiv bei Organisation und Durchführung unserer Veranstaltungen mitgeholfen haben.

Wir wünschen Euch ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest.

Vorstand und Ausschuss

### **Jahresabschlusswanderung**



Fotos: DS

Zur traditionellen Abschlusswanderung laden wir Mitglieder und Nichtmitglieder herzlich ein. Die Strecke, ca. 8 km, führt uns von Wannweil, Kirchentellinsfurt über Degerschlacht zurück zum Ausgangspunkt. Die Wege sind gut begehbar und kinderwagentaug-

lich. Festes Schuhwerk und Wanderstöcke werden empfohlen. Unterwegs erwartet uns ein Punsch- und Glühweinstand, dazu reichen wir beste "Brödle". Danach laden wir zum geselligen Jahresausklang in die Vereinsstube ein. Mit einem Glas Sekt stoßen wir auf das neue Jahr an. Treffpunkt ist am 30. Dezember 2022 um 14.00 Uhr auf dem Parkplatz hinter dem Gemeindehaus.

Wanderführer: Gerhard Fundinger (Tel. 07121 958438)

#### Mutschelabend beim Albverein

Am **Samstag, 14. Januar 2023, um 19.00 Uhr** treffen wir uns zum Mutscheln in den **Vereinsräumen** des Gemeindehauses Wannweil, Einfahrtstraße 9, zweiter Eingang links neben dem Haupteingang des Gemeindehauses am Marktplatz.

Man muss nicht Mitglied unseres Vereins sein, um an diesem Abend mit viel Spaß und guter Unterhaltung teilzunehmen. Für ein leckeres Vesper und Getränke wird gesorgt sein. Es gibt Wurstsalat, auch mit Schwarzwurst und/oder Käse, für die Vegetarier auch Käsesalat oder Käsebrot.

Wir bitten um **Anmeldung** mit Angabe von Telefonnummer und Namen der Teilnehmenden bis spätestens **Montag, 9. Januar** per E-Mail an sav.wannweil@gmail.com.

Per Rückantwort informieren wir dann, ob die Reservierung geklappt hat. Die Teilnehmerzahl ist allerdings begrenzt.

Wir freuen uns schon auf das gemütliche Beisammensein beim Würfeln um die große und kleine Hausnummer, den vom Turm blasenden Wächter, das nackete Luisle und so einigem mehr.

Wir freuen uns schon aufs gemütliche Beisammensein!

Das Mutschel-Team

### Kindermutscheln in den Vereinsräumen

Am Samstag, 14. Januar 2023, von 10.00 bis 13.30 Uhr bäckt Konditormeisterin Annika Gottwald mit Kindern von der 1. bis zur 6. Klasse Mutscheln.

Zum Backen und Spielen dürfen wir unsere **Vereinsräume im Gemeindehaus Wannweil** nutzen, Einfahrtstraße 9, Untergeschoss (Eingang vom Marktplatz aus links neben dem Haupteingang).

Der Teig wird schon vorbereitet sein. Es bedarf dann ganz schön viel Feinarbeit, um die Kunstwerke zu formen und zu verzieren. Wir beginnen um 10.00 Uhr. Jeder darf seinen Mutschelteig nach eigenem Geschmack formen und gestalten (Annika verrät Euch Tricks!), dann werden die Kindermutscheln gebacken (und dürfen später mit nach Hause genommen werden).

Anschließend machen wir noch ein paar Würfelspiele, und um 13.30 Uhr können die Eltern ihre glücklichen Kinder wieder abholen.

Anmeldung bitte bis Montag, 9. Januar 2023, mit Namen und Klasse (Alter) des Kindes per E-Mail: gottwaldannika@aol.com. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Was solltet ihr mitbringen? Viel Spaß und eine Schürze. Für Getränke ist gesorgt.

Wir freuen uns auf einen kreativen und schönen Backtag!

Euer Mutschel-Team

# Winterwanderung auf der Reutlinger Alb rund um die Bärenhöhle

Mittwoch, 11. Januar 2023

# Treffpunkt: 13.30 Uhr an der Gemeindehalle in Wannweil

Wir starten das Jahr 2023 mit unserer ersten Wanderung auf die hoffentlich verschneite Alb. Auf gut begehbaren Feld- und Wanderwegen umrunden wir den Hochfleck nahe der Bärenhöhle. Gemeinsam fahren wir über Gönningen und Undingen zum Parkplatz Bärenhöhle. Von dort wandern wir auf ebenen Wegen vorbei an der Weegmannshütte und Seitzhütte zum Golfplatz. Durchs Gamstal erreichen wir die Klimastation Großes Rinnental, zeitweise der Kältepol Deutschlands. Leicht ansteigend geht es dann wieder zurück zum Parkplatz.

Streckenlänge: ca. 8 km bei 100 Hm, Gehzeit: ca. 2,5 Stunden Stabile und winterfeste Schuhe sind erforderlich. Wanderstöcke sind empfehlenswert. Je nach Witterung muss mit schneebedeckten Wegen gerechnet werden.

Wanderführer: Gunther Franck

Zu dieser ersten Wanderung im neuen Jahr sind alle Wanderfreunde recht herzlich eingeladen. Auch Gäste sind willkommen. Eine Abendeinkehr ist vorgesehen. Die Fahrtkostenbeteiligung beträgt 5,00 Euro. Die Rückkehr nach Wannweil ist für ca. 19.00 Uhr geplant.

# Seniorentreff "Fröhliches Alter" Kirchentellinsfurt



Liebe Seniorinnen und Senioren!

Dank dem winterlich kalten und trockenen Wetter kamen alle nach dem Weihnachts- und Abschiedsfest des Seniorentreffs Fröhliches Alter wieder gut nach Hause. So wie gerade das Wetter sich mit seinen Hochs und Tiefs zeigt, so verläuft auch unser Leben. Viele schöne und manch traurige Anlässe haben uns bis jetzt begleitet. Für die vielen Besucher der vergangenen Jahre bedanken wir uns sehr herzlich. Ohne sie hätte es keine Nachmittage und Ausflüge gegeben.

Wenn sie Eintragungen in ihrem immerwährenden Geburtstagsbuch vornehmen, denken sie daran, dass er für die Nachwelt in einer immer mehr digitaleren Welt, ein wertvoller handgeschriebener Schatz ist.

Ihnen allen wünschen wir fröhliche und friedvolle Weihnachstage und ein gutes Jahr 2023.

# **Tageselternverein**



# Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V.

#### Informationsveranstaltungen zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine flexible und individuell gestaltbare Form der Kinderbetreuung. Der Arbeitsort ist entweder die Familienwohnung der Tagesmutter/des Tagesvaters oder der Haushalt der Eltern. Eine kostenlose und unverbindliche Informationsveranstaltung findet am Freitag, 13.1.2023, um 9.00 Uhr in der Wilhelmstraße 14 in Tübingen statt oder online am Dienstag, 17.1.2023, um 19.00 Uhr. Verbindliche Anmeldung und weitere Informationen erhalten Sie beim Tageselternverein unter Tel. 07071 6877011, E-Mail: info@tageselternverein.de oder im Internet unter www.tageselternverein.de.

# Tennisverein Kirchentellinsfurt e.V.



### **Frohe Weihnachten**

Liebe Mitglieder und Freunde des TV Kirchentellinsfurt! Das Jahr 2022 neigt sich dem Ende zu und die Sandplätze sind bereits seit einigen Wochen im Winterschlaf. Die Greensets bieten die Gelegenheit auch im Winter draußen an der frischen Luft Tennis zu spielen. Wir möchten uns bei allen Trainerinnen und Trainern und der Tennisschule Mile und Luca Plavec bedanken sowie bei allen ehrenamtlichen Helfern und allen Mitgliedern und Eltern, die auch dieses Jahr wieder an vielen Stellen mit angepackt haben, um unsere Jugendmannschaften zu betreuen. Ihr seid mit so viel Engagement und Leidenschaft dabei, das ist einfach klasse! Vielen Dank euch allen!

# Für 2023 könnt ihr euch gleich zwei Termine in eure Kalender eintragen:

Unsere Hauptversammlung wird am Montag, 6. März 2023, stattfinden und unsere Saisoneröffnung am 29. April 2023. Natürlich werden wir zu den beiden Veranstaltungen auch nochmals separat über den Gemeindeboten und auf www.tv-kirchentellinsfurt.de einladen. Wer immer aktuell informiert sein möchte, abonniert einfach unseren Newsletter auf der Homepage.

Wir wünschen euch fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr und vor allem: Bleibt gesund!

# Volkshochschule Tübingen e.V. Außenstelle Kirchentellinsfurt



Leitung: Claudia Döcker Kirchfeldstraße 15, 72138 Kirchentellinsfurt Auskunft: Tel. 07121 900-338, Fax 07121 900-323 E-Mail: kirchentellinsfurt@vhs-tuebingen.de Anmeldung: Tel. 07071 5603-29, Fax 07071 5603-28

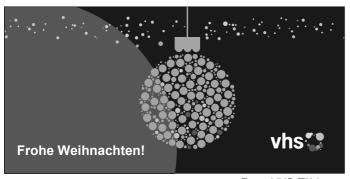


Foto: VHS Tübingen

Ihre Außenstelle Kirchentellinsfurt der VHS Tübingen wünscht Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest mit Gemütlichkeit und Fröhlichkeit, Wärme und ein wenig Ruhe verbunden mit ganz viel Gesundheit und Glück für das kommende Jahr!

Ein herzliches Dankeschön allen Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern für ihre Teilnahme und Unterstützung! Wir freuen uns sehr, wenn Sie auch nächstes Jahr unser Angebot nutzen.

# Kirchliche Nachrichten





# Ökumenische Nachrichten

#### Liebe Menschen in Kirchentellinsfurt!



In unseren Gottesdiensten beten wir weiterhin für Menschen in der Ukraine und in Russland und in anderen Krieg

Foto: Klaiber/Public Domain

# Ökumenischer Gottesdienst im Martinshaus Wir laden ein am Samstag, 7. Januar 2023, um 10.30 Uhr.



# "Diese Zeit gehört dir!"

Diesmal mit dem Thema "Zeit".

Nachdenkliche Texte - bewegende Musik und Gedanken schaffen Raum zur Ruhe zu kommen. Einmal heraustreten für einen Augenblick aus der Hektik des Alltags in einen Raum der Stille. Die vergangenen Tage loslassen und Kraft für die kommenden Wochen schöpfen. Nur mit dem Herzen fühlen und dabei sein

Zur "AusZeit" am 15.01.2023, 18:30 - 19:00 Uh in der kath, Kirche St. Michael in Wannweil laden Sie ein: Maren Stanislaus und Gerlinde Münch (Kath.

Kirche), Ute Rexer (Ev. Kirche), Traude Neuscheler (Neuapostolische Kirche)

osto lischer Kirche Wannwell

# Von den Kirchen um die Dörfer

Das "Pilgern am Sonntag" findet am 8. Januar 2023 um 14.00 Uhr seine Fortsetzung: Am Sonntag nach Dreikönig stehen die Erfahrungen der drei Weisen aus dem Morgenland im Mittelpunkt der Impulse beim "Pilgern am Sonntag": Ihre Entdeckung einer ungewöhnlichen Himmelserscheinung und der Aufbruch zu einem ungewissen Ziel; die Prophezeiung und Wegweisung, von der sie sich leiten ließen; die Erwartung an das, was zum Aufbruch veranlasste; schließlich die Entscheidung, welchen Einsatz man zu geben bereit ist, um das Ziel zu erreichen. Der Pilgerweg führt in

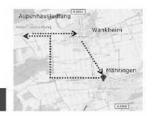
einem Rundkurs von der neuapostolischen Kirche in Mähringen (Raihingstr. 9) nach Wankheim zur Aspenhausiedlung und evangelischen Kirche zurück zum Ausgangspunkt in Mähringen. Parkmöglichkeiten sind ausreichend an der Kirche vorhanden. Start: 14.00 Uhr; nach dem Abschluss gegen 16.00 Uhr wartet eine Erfrischung.



- den Sonntag einmal anders be-gehen
- gemeinsam mit anderen unterwegs sein
- offen sein für die Erfahrung unterwegs
- sich von geistlichen Impulsen begleiten lassen
- in erfrischender Runde ausklingen lassen

# Sonntagnachmittag 4 mal im Jahr ums Dorf oder von Dorf zu Dorf





Start und Ziel: Neuapostolische Kirche Mähringen über Aspenhausiedlung und Evang. Kirche Wankheim

Es laden ein die christlichen Kirchengemeinden von Kirchentellinsfurt, Wannweil und den Härtengemeinden

# Evang. Kirchengemeinde Kirchentellinsfurt



Homepage: www.gemeinde.kirchentellinsfurt.elk-wue.de Instagram: ev.kirchekfurt

### Erreichbarkeit Gemeindebüro

### Pfarramtssekretärin: Karin Hutmacher

Evangelisches Gemeindehaus, Hohenberger Straße 1 Tel. 07121 600332, Fax 07121 6034055 Pfarramt.Kirchentellinsfurt@elkw.de Öffnungszeiten:

Montag 15.00 - 18.00 Uhr Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr 8.30 - 10.00 Uhr Freitag

### Erreichbarkeit Pfarrämter und Diakonat

# **Pfarrerin Edel**

Evangelisches Pfarramt, Hohenberger Straße 7 Tel. 07121 603836 (bitte lange klingeln lassen) Susanne.Edel@elkw.de

# **Pfarrerin Modrack**

Evangelisches Pfarramt, Hohenberger Straße 7 Tel. 07121 603835, mobil: 0178 8901520 Cordula.Modrack@elkw.de

# **Diakonin Simone Heimann**

Evangelisches Gemeindehaus, Hohenberger Straße 1 Tel. 07121 1373448

Diakonat.Kirchentellinsfurt@elkw.de

# Liebe Menschen in unserer Kirchengemeinde,

gerne haben wir in den Pfarrämtern ein offenes Ohr für Sie.

in Lebenskrisen, Erziehungsfragen, Sucht, finanziellen Notlagen u.v.m.finden Sie auf unserer Homepage oder beim Diakonischen Werk Tübingen.

Die Telefonseelsorge ist kostenlos erreichbar unter: 0800 1110111.

### Sammlungen für die Tafel

In der großen Holzkiste in der Kirche sammeln wir nach wie vor haltbare Lebensmittel für die Tafel. Wir freuen uns über weitere Spenden!

# Gottesdienste

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten! Vom 8. Januar bis voraussichtlich Ostern feiern wir Gottesdienste im Gemeindehaus.

Sie sind mit und ohne Maske willkommen. Bitte warm anziehen, auch wir tragen zur Energieeinsparung bei!

### Krippe in der Martinskirche

Es lohnt sich, einen Blick auf die Krippenlandschaft in der Martinskirche zu werfen. Die Kirche ist jeden Tag offen bis ca. 16.30 Uhr.

# WEIHNACHTEN IN DER MARTINSKIRCHE

HEILIGABEND 24. DEZEMBER

15:30 UHR FAMILIENGOTTESDIENST (S. EDEL)

17:30 UHR CHRISTVESPER (C. MODRACK MIT POSAUNENCHOR)

22 UHR CHRISTMETTE (R. EDEL MIT KAMMERMUSIK)

ERSTER FEIERTAG, 25. DEZEMBER

10 UHR GOTTESDIENST (S. EDEL MIT KIRCHENCHOR)

ZWEITER FEIERTAG, 26. DEZEMBER

10 UHR SINGE-GOTTESDIENST (C. MODRACK MIT WUNSCHLIEDERN)

SILVESTER 31. DEZEMBER

17 UHR JAHRESSCHLUSSGOTTESDIENST (C. MODRACK, MIT ABENDMAHL)

**EPIPHANIAS 6. JANUAR** 

18:30 UHR GOTTESDIENST ZUM NEUEN JAHR (ABENDGOTTESDIENST MIT LUCIE PANZER)

Plakat: Ev. Kirchengemeinde

# Weihnachtsgottesdienste in der Martinskirche

Samstag, 24. Dezember - Heiligabend 15.30 Uhr Martinskirche, Familiengottesdienst

mit Pfarrerin Dr. Susanne Edel 17.30 Uhr Martinskirche, Christvesper mit Pfarrerin Cordula Modrack und Posaunenchor 22.00 Uhr Martinskirche, Christmette mit Kammermusik mit Pfarrer Romeo Edel

Sonntag, 25. Dezember - 1. Weihnachtstag

10.00 Uhr Martinskirche, Gottesdienst mit Pfarrerin Dr. Susanne Edel und Kirchenchor

Montag, 26. Dezember - 2. Weihnachtstag 10.00 Uhr Martinskirche, Singe-Gottesdienst mit Wunschliedern mit Pfarrerin Cordula Modrack

#### Samstag, 31. Dezember

17.00 Uhr Martinskirche, Jahresschlussgottesdienst mit Pfarrerin Cordula Modrack

# Freitag, 6. Januar - Epiphanias- Erscheinungsfest

18.30 Uhr Martinskirche, Abendgottesdienst "Das neue Jahr unter einem guten Stern"

mit Rundfunkpfarrerin i.R. Lucie Panzer und Pfarrerin Dr. Susanne Edel und anschließendem Neujahrsempfang

# Samstag, 7. Januar

10.30 Uhr Martinshaus, ökumenischer Gottesdienst Vom 8. Januar bis voraussichtlich Ostern feiern wir Gottesdienste im Gemeindehaus.

# Sonntag, 8. Januar - 1. Sonntag nach Epiphanias

10.00 Uhr (!) Gemeindehaus, Gottesdienst zur Predigtreihe im Distrikt mit Vikarin Katharina Klein-Leis, Dettenhausen

# Sonntag, 15. Januar - 1. Sonntag nach Epiphanias

10.00 Uhr Gemeindehaus, Gottesdienst zur Predigtreihe im Distrikt mit Pfarrerin Iris Wigger

#### Predigtreihe im Distrikt

# "Kann man das glauben? Mal ehrlich: Glaubst du das ...?"

Auch Erwachsene haben oft an den altehrwürdigen Aussagen unseres Glaubens zu knabbern. Sind sie vereinbar mit heutigen Vorstellungen von der Welt? Für die Predigtreihe 2023 haben sich Pfarrerinnen, Pfarrer und Vikarinnen im Distrikt vorgenommen, einige der Fragezeichen, die es so in unserem Glauben gibt, in den Blick zu nehmen:

Pfarrer Michael Knöller, Pfrondorf: "Gott ist allmächtig!?"

Pfarrerin Iris Wigger, Mähringen-Immenhausen: "Jesus ist von einer Jungfrau geboren worden!?"

Pfarrerin Golde Wissner, Wankheim/Jettenburg: "Jesus wid die Lebenden und die Toten richten!?"

Pfarrerin Dr. Susanne Edel, Kirchentellinsfurt:

"Jesus trägt meine Sünden weg!?" (Röm 8,31-38) Pfarrer Enno Knospe, Mähringen-Immenhausen:

"Jesus - der Christus!?" (Mt 16,13-17)

Vikarin Prisca Scheffbuch, Kusterdingen:

"Unser Gebet hat Macht!?" "Wenn ihr glaubt, werdet ihr es bekommen." (Mt 21,22)

Vikarin Katharina Klein-Leis, Dettenhausen:

"Gott hat die Welt in sieben Tagen geschaffen!?"

<i>"</i>								
		Kirchen-	Pfrondorf	Mähringen/	Kuster-	Detten-	Wankheim/	
		tellinsfurt		Immen-	dingen	hausen	Jettenburg	
				hausen				
8.1.20	23	Klein-Leis	Knöller	Wigger		Edel		
15.1.2	023	Wigger	Scheffbuch		Knöller	Klein-Leis		
22.1.2	023	Edel	Klein-Leis	Knospe	Scheffbuch	Knöller	Scheffbuch	
29.1.2	023	Knöller	Edel	Klein-Leis	Knospe	Scheffbuch	Wissner	
5.2.20	23	Scheffbuch		Edeä	Wissner		Knospe	

# Angebote für Kinder:

# Kinderkirche

Die Kinderkirche macht Pause und startet wieder am 15. Januar 2023! Wir wünschen allen Kindern und Familien fröhliche Weihnachten und einen gesegneten Start ins neue Jahr.

Ab Januar treffen wir uns sonntags um 10.00 Uhr oben im Saal des Gemeindehauses und beginnen mit der Gemeinde zusammen den Gottesdienst. Nach einigen Minuten gehen wir dann mit den Kindern nach unten in die Kiki-Räume, wo auch wie gewohnt um 11.00 Uhr Schluss ist.

Herzliche Grüße vom Kiki-Team

# Krippenspiel und Weihnachtsgottesdienst der Kinderkirche



Foto: S. Heimann

Am 4. Adventsnachmittag erlebten wir ein tolles Krippenspiel in der Kirche. Unter der Leitung von Sonja Haug und Monika Walker-Sauer spielten insgesamt 25 Kinder eine spannende Geschichte. Lukas, der Evangelist und Detektiv Spürnase machten sich auf den Weg nach Bethlehem, um das Geheimnis der Krippe zu lüften. Sie trafen

eine Augenzeugin und erlebten so nochmal hautnah - mit den vielen Zuschauer/-innen - das Wunder von Weihnachten mit. Hirten, Engel, Wirte, Maria, Josef und das Jesuskind. Alle Jahre wieder ist diese Geschichte es wert, erzählt und dargestellt zu werden. Ganz herzlichen Dank an alle Kinder und das Team der Kinderkirche!

#### **Sonstige Termine und Angebote**

#### Freitag, 23. Dezember

20.00 Uhr Gemeindehaus, Posaunenchor

### Montag, 9. Januar

19.30 Uhr Martinskirche, Chor

#### Mittwoch, 11. Januar

15.00 Uhr Gemeindehaus, Konfirmandenunterricht 19.30 Uhr Gemeindehaus CVJM, Trainée-Projekt

#### Donnerstag, 12. Januar

20.00 Uhr Gemeindehaus, öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats

# Freitag, 13. Januar

15.00 Uhr Martinskirche, Freitagscafé 20.00 Uhr Gemeindehaus, Posaunenchor

### Samstag, 14. Januar

Ab 13.00 Uhr Christbaumaktion des CVJM Kirchentellinsfurt e.V.

# Pilgern am Sonntag - von den Kirchen um die Dörfer

Das nächste "Pilgern am Sonntag" findet statt am **8.1.2023.** Auf dem Rundpilgerweg wird den Erfahrungen der drei Weisen aus dem Morgenland nachgegangen. Start ist um **14.00 Uhr** an der neuapostolischen Kirche Mähringen. Näheres gibt es unter "Ökumenische Nachrichten".

# Herzliche Einladung zum Freitagscafé im Säle der Martinskirche am 13. Januar ab 15.00 Uhr

Einmal im Monat mit netten Menschen Kaffee oder Tee trinken, lecker Kuchen essen, Neues erfahren, alte Bekanntschaften pflegen und neue entdecken, miteinander ins Gespräch kommen. Ganz herzlich laden wir alle in das Säle der Martinskirche ein, ob als kleine Pause beim Einkauf, zum Kaffeetreff mit Freunden und Bekannten - ein Besuch lohnt sich. Und so ganz nebenbei können Sie die Martinskirche aus einer etwas anderen Perspektive kennenlernen.

Die Spenden und Einnahmen des Freitagscafés werden unter dem Motto "Ich hab was für dich übrig" jeweils für eine festgelegte Zeit an ein diakonisches, soziales oder missionarisches Projekt überwiesen. Wir freuen uns auf Sie!

Infos und Fragen: Udo Pasler, Tel. 07121 677217 oder im ev. Gemeindebüro, Tel. 07121 600332

# Kath. Kirchengemeinde Christus König des Friedens

Christus König des Friedens

### Kirchentellinsfurt, Gesamtgemeinde Kusterdingen, Wannweil

E-Mail: pfarramt@christus-koenig.eu Tel. 07121 600765, Fax 07121 677645 Homepage: www.christus-koenig.eu Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 16.00 - 18.00 Uhr

# Gottesdienstordnung

In der Heiligen Nacht möge Frieden Dein Gast sein und das Licht der Weihnachtskerzen weise dem Glück den Weg zu Deinem Haus.

Irischer Segensspruch

# Samstag, 24. Dezember - Heiligabend

Lesungen: Jes 9,1-6; Tit 2,11-14; Ev: Lk 2,1-14 16.00 Uhr Wannweil: Krippenspiel

17.15 Uhr Wannweil: 1. Christmette (Solistin)

22.30 Uhr Kirchentellinsfurt: 2. Christmette (Kirchenchor)

# Sonntag, 25. Dezember - Weihnachten Hochfest der Geburt des Herrn

Lesungen: Jes 52,7-10; Hebr 1,1-6; Ev: Joh 1,1-18 9.00 Uhr Kusterdingen: hl. Messe 10.30 Uhr Wannweil: hl. Messe

# Montag, 26. Dezember - St. Stephanus Patrozinium Kusterdingen

Lesungen: Apg 6,8-10; 7,54-60; Ev: Mt 10,17-22 9.00 Uhr Kirchentellinsfurt: hl. Messe 10.30 Uhr Kusterdingen: Patrozinium (Solistin)

# Samstag, 31. Dezember - Silvester I. (Papst)

Lesung: 1 Joh 2,18-21; Ev: Joh 1,1-18 18.30 Uhr Kusterdingen: Jahresschlussfeier

# Sonntag, 1. Januar - Neujahr Hochfest der Gottesmutter Maria

Lesungen: Num 6,22-27; Gal 4,4-7; Ev: Lk 2,16-21

10.00 Uhr Wannweil: hl. Messe 11.00 Uhr Kirchentellinsfurt: hl. Messe

# Donnerstag, 5. Januar Johannes Nepomuk Neumann

(Bischof von Philadelphia)

18.30 Uhr Kusterdingen: Vorabendmesse mit Sternsingern

#### Freitag, 6. Januar - Erscheinung des Herrn

Lesungen: Jes 60,1-6; Eph 3,2-3a.5-6; Ev: Mt 2,1-12 9.00 Uhr Wannweil: hl. Messe mit Sternsingern 10.30 Uhr Kirchentellinsfurt: hl. Messe mit Sternsingern

# Samstag, 7. Januar

18.30 Uhr Kirchentellinsfurt: Vorabendmesse

# Sonntag, 8. Januar - Taufe des Herrn

Lesungen: Jes 42,5a.1-4.6-7; Apg 10, 34-38; Ev: Mt 3,13-17 9.00 Uhr Kusterdingen: Wortgottesfeier

10.30 Uhr Wannweil: Wortgottesfeier

# Samstag, 14. Januar

18.30 Uhr Kirchentellinsfurt: Vorabendmesse

# Sonntag, 15. Januar - 2. Sonntag im Jahreskreis

Lesungen: Jes 49,3.5-6; 1 Kor 1,1-3; Ev: Joh 1,29-34

9.00 Uhr Kusterdingen: hl. Messe 10.30 Uhr Wannweil: hl. Messe 18.30 Uhr Wannweil: Auszeit

# Vermeldungen

#### **Aktuelle Regelung**

Es wird empfohlen, während des Gottesdienstes einen FFP2-Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Kindern ab 6 bis 18 Jahren wird das Tragen einer OP-Maske empfohlen. Die Abstandsregelung entfällt, die Hygienemaßnahmen werden beibehalten.

# Freitag, 23.12.

# **Generalprobe Krippenspiel**

Um 10.00 Uhr findet die Generalprobe für das Krippenspiel in der Kirche St. Michael in Wannweil statt. Hierzu kommen alle Kinder, die eine Rolle beim Krippenspiel haben oder beim Musikspiel mitmachen, und auch alle Tänzerinnen und Tänzer.

# Samstag, 24.12. - Heiligabend

Alle Krippenspieler (Rollen, Musiker und Tänzerinnen) treffen sich bereits um 15.25 Uhr in der Kirche St. Michael in Wannweil.

### Krippenspielfeier

Um 16.00 Uhr laden wir herzlich ein zu unserem Krippenspiel in unserer Kirche St. Michael in Wannweil.

### 1. Christmette

Im Anschluss daran (ab ca. 17.15 Uhr) findet die 1. Christmette statt. Wir bitten die Gottesdienstbesucher der 1. Christmette, den Weg zum Ausgang für alle Krippenspieler und Krippenspielbesucher freizuhalten. Die 1. Christmette wird von Dagmar Tumele an der Orgel und Brigitte Häberli als Solistin musikalisch mitgestaltet.

# 2. Christmette

Um 22.30 Uhr feiern wir die Christmette in unserer Kirche Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt. Die hl. Messe wird von unserem Kirchenchor und der Chorleiterin und Sopranistin Brigitte Häberli sowie an der Orgel von Julien Flad musikalisch mitgestaltet.

# Sonntag, 25.12. - Weihnachten

Um 9.00 Uhr findet die hl. Messe in unserer Kirche St. Stephanus in Kusterdingen statt, um 10.30 Uhr in unserer Kirche St. Michael in Wannweil.

# Montag, 26.12. - Patrozinium St. Stephanus

Um 9.00 Uhr findet die hl. Messe in unserer Kirche in Kirchentellinsfurt statt.

Um 10.30 Uhr feiern wir das Patrozinium unserer Kirche St. Stephanus in Kusterdingen, musikalisch mitgestaltet von Brigitte Häberli als Solistin, an der Orgel ist Julien Flad.

#### Adveniat 2022: "Gesundsein fördern"

In den Weihnachtsgottesdiensten bitten wir um Ihre Spende für die Aktion Adveniat 2022. Sie steht unter dem Motto "Gesundsein fördern". Gesund sein - wer möchte das nicht? Für die Menschen in Lateinamerika ist der Weg zur Gesundheit oft steinig und lang - im wörtlichen und im übertragenen Sinn. Das staatliche Gesundheitssystem dringt oft nicht bis in den ländlichen Raum vor. Die Wege bis in die Krankenhäuser der Städte sind lang und beschwerlich. Lang sind auch die Schlangen in den Krankenhäusern, um einen Termin für eine notwendige Behandlung zu ergattern, und die Wartezeiten. Kirchliche Einrichtungen füllen die Lücke: Ordensfrauen führen Krankenhäuser, Pfarreien richten Apotheken ein, Bistümer bilden Interessierte zu Gesundheitshelfer\*innen aus, die z.B. Menschen zu Hause besuchen und über gesunde Ernährung aufklären. Dabei steht nicht nur die körperliche Gesundheit im Mittelpunkt. Auch die Seelsorge wird in den Blick genommen. Ihre Gaben für die Weihnachtskollekte, Ihr Teilen mit den Armen sind Hoffnungszeichen für die Bedürftigen.

# Weihnachtsfreude

# Geteilte Freude - doppelte Freude

Manche von Ihnen möchten bestimmt ihre Weihnachtsfreude mit anderen, die weniger haben, teilen. Deshalb nennen wir Ihnen auch die Projekte, die unsere Kirchengemeinde unterstützt:

- die Arbeit von Pater Eduardo in den Armenvierteln von Lima/ Peru
- die Familie vom verstorbenen Pater Marko in Kroatien

Bitte überweisen Sie Ihre Spende auf das Konto des kath. Pfarramts, KSK Tübingen, IBAN: DE03 6415 0020 0001 0094 71, mit Angabe des von Ihnen ausgewählten Verwendungszwecks.

### Samstag, 31.12. - St. Silvester

Um 18.30 Uhr laden wir Sie herzlich ein zur Jahresschluss-Messe in unserer Kirche St. Stephanus in Kusterdingen.

# Sonntag, 1.1. - Neujahr

Um 10.00 Uhr laden wir Sie ein zur hl. Messe in Wannweil und um 11.00 Uhr in Kirchentellinsfurt.

Die Kollekte am Neujahrstag ist für Afrika bestimmt. Mit dem Erlös der Kollekte unterstützt Missio die kirchliche Ausbildung in Afrika.

# Sternsingeraktion 2023



"Kinder stärken – Kinder schützen!" So lautet das Motto der Sternsingeraktion 2023. Beispielland ist Indonesien. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen, um die Stärkung junger Menschen für ein gelingendes Leben geht es bei der Aktion Dreikönigssingen 2023. Um dieses Vorhaben zu unterstützen und um den Segen in die Häuser zu bringen, brauchen wir wieder viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die bei der Sternsingeraktion zwischen dem 27.12.2022 und 5.1.2023 mitmachen. Bitte melden Sie sich bei uns

unter Tel. 07121 600765 oder E-Mail pfarramt@christus-koenig.eu. Unsere Sternsinger sind dieses Jahr wieder unterwegs! Erfreulicherweise dürfen die Sternsinger nun wieder in traditioneller Form den Segen in die Häuser bringen, aber nicht überall wird dies der Fall sein. Deshalb werden wir manche Straßen besuchen, den Segen aber nur erneuern und den Segensspruch in den Briefkasten werfen.

# Kirchentellinsfurt:

28.12.2022, Gebiet Billinger Allee, Kirchfeldstraße, Rathausplatz, Schulstraße, Peter-Imhoff-Straße usw.

2./3.1.2023, Gebiet Fronetstraße, Karlstraße, Friedrichstraße, Neue Straße, Paulinenstraße

3.1.2023, Gebiet Taubenstraße, Villastraße, Dorf usw.

Sternsinger auch im Gebiet Neue Steige, Alte Steige, Weilhauweg und Einhornstraße. In allen anderen Gebieten werden Einwurf-Aktionen stattfinden.

# Kusterdingen:

In ganz Kusterdingen werden in der Zeit vom 28.12.2022 bis 4.1.2023 Sternsinger unterwegs sein: vom 28. bis 30.12.2022 im Gebiet Bruckäcker, Lustnauer Straße, Uhlandstraße, Zeppelinstraße, Im Lachenweg, am 2.1.2023 im Gebiet Albert-Schweitzer-Straße, August-Bebel-Weg, Hohenstaufenstraße, Marktstraße Weinbergstraße usw.

# Härten:

In Jettenburg ist eine Sternsingergruppe unterwegs, in Immenhausen kommen die Sternsinger am 29.12.2022, in Mähringen

wird eine Einwurf-Aktion gestartet und in Wankheim wird im Dorf am 27.12.2022 eine Sternsingergruppe unterwegs sein und auch eine Einwurf-Aktion wird dort zusätzlich durchgeführt. In der Siedlung wird der Segen ebenfalls eingeworfen.

Wannweil:

Die Sternsinger sind unterwegs im Gebiet Charlottenstraße, Karl-Conzelmann-Straße, Zeppelinstraße, Degerschlachter Straße, Schönblickstraße, Im Hegis. Am 2.1.2023 sind Sternsinger unterwegs im Gebiet In der Schnitzerin, Im Wartwasen, Schloßstraße, Uhlandstraße und am 2./3.1.2022 im Gebiet Auf der Steinge, Bahnhofstraße, Dorfstraße, Mozartstraße, Jahnstraße, Grießstraße usw. In allen anderen Gebieten werden Einwurf-Aktionen gestartet. Bitte empfangen Sie unsere Sternsinger freundlich, wenn sie an Ihre Türe klopfen, denn sie haben einen großen und wichtigen

#### Donnerstag, 5.1.

Bitte beachten: Um 18.30 Uhr findet die Vorabendmesse in der Kirche St. Stephanus in Kusterdingen mit den Sternsingern statt.

#### Freitag, 6.1

Auftraa.

Um 9.00 Uhr findet die hl. Messe in der Kirche St. Michael in Wannweil und um 10.30 Uhr in der Kirche Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt jeweils mit den Sternsingern statt.

# Quartalswechsel der Gottesdienstzeiten erst zum Wochenende 7./8.1.2023

Bitte beachten Sie den Quartalswechsel der Gottesdienstzeiten: Samstag ist Vorabendmesse um 18.30 Uhr in Kirchentellinsfurt, Sonntag um 9.00 Uhr ist die Messe in Kusterdingen und um 10.30 Uhr in Wannweil.

#### Sonntag, 8.1.

#### Wortgottesfeiern

Um 9.00 Uhr in Kusterdingen und um 10.30 Uhr in Wannweil laden wir zu Wortgottesfeiern ein.

#### Pilgern am Sonntag

Das nächste "Pilgern am Sonntag" findet statt am 8.1.2023. Auf dem Rundpilgerweg wird den Erfahrungen der drei Weisen aus dem Morgenland nachgegangen. Start ist um 14.00 Uhr an der neuapostolischen Kirche Mähringen. Näheres unter "Ökumenische Nachrichten".

# Get into the groove Ein Trommelworkshop für Kinder ab 4 Jahren



Liebe Eltern, liebe Kinder, ich heiße Simon Madaus und bin Diplom-Pädagoge, Autor und Musiker. Ich arbeite seit 1999 in der Kulturwerkstatt e.V. musikpädagogisch mit Trommelgruppen, Bands und im Einzelunterricht mit nahezu allen Zielgruppen. Am Sonntag, 8.1.2023, findet von 15.00 bis 16.00 Uhr ein Trommelworkshop

statt für maximal sieben Kinder ohne Vorkenntnisse ab 4 Jahren (mit Anmeldung unter pfarramt@christus-koenig.eu).

Wo: Gemeindesaal kath. Kirche St. Michael Wannweil

Es sind weitere Termine geplant, falls sich zu viele Kinder anmelden. Der Workshop ist kostenlos, die Instrumente und Trommeln sind vorhanden. Der Ablauf und die Inhalte des Trommelangebotes orientieren sich an meinem Trommelbuch "Get into the groove – Trommeln mit Kindern" (erschienen im Leu-Verlag). Mit einfachen Sprechsilben werden mit den Kindern zusammen Rhythmen entwickelt. Einfache Trommellieder aus Afrika werden mit einbezogen, weil Trommeln und Singen super zueinander passen! Es geht darum, den Kindern einen einfachen Zugang zum Trommeln zu ermöglichen und Freude an der Musik zu entwickeln. Ich würde mich sehr freuen, wenn das Angebot Ihr Interesse weckt und das Trommeln zu Stande kommt! Herzliche Grüße

Simon Madaus

### Dienstag, 10.1.

### Erstkommunionvorbereitung Kirchentellinsfurt

Um 15.45 Uhr beginnt die Erstkommunionvorbereitung für beide Erstkommuniongruppen in der Kirche Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt.

### Kirchenchor

Um 19.30 Uhr findet die Kirchenchorprobe in der Kirche Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt statt. Im Anschluss wird gemutschelt.

#### Mittwoch, 11.1.

# Kirchengemeinderatssitzung

Um 19.30 Uhr findet die Sitzung des Kirchengemeinderats im Gemeindehaus St. Stephanus in Kusterdingen statt. Besprechungspunkte: Begrüßung – Impuls, Protokoll der Sitzung vom 8.11.2022 (Gedankenaustausch mit WB Karrer): Rückblick zum Gedankenaustausch mit WB Karrer am 8.11.2022, Rückblick zur KGR-Arbeit im Jahr 2022, Terminplanung und Aufgabenverteilung im KGR 2023 – Verschiedenes

#### Donnerstag, 12.1.

#### Erstkommunionvorbereitung Kusterdingen

Um 17.00 Uhr beginnt die Erstkommunionvorbereitung für die Erstkommunionkinder aus Kusterdingen und von den Härten in der Kirche St. Stephanus, Heusteigstr. 34, in Kusterdingen.

#### Erstkommunionelternabend 3. und 4. Einheit

Um 20.00 Uhr findet der Elternabend zu den Einheiten 3. und 4. der Erstkommunionvorbereitung im Gemeindezentrum Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt statt. Hierzu laden wir die Eltern zum Erstkommunionelternabend ein, die die Einheiten 3 und 4 übernommen haben.

# Freitag, 13.1.

# **Erstkommunionvorbereitung Wannweil**

Um 17.00 Uhr beginnt die Erstkommunionvorbereitung für die Erstkommunionkinder aus Wannweil in der Kirche St. Michael in Wannweil.

# Samstag, 14.1.

Um 18.30 Uhr laden wir ein zur Vorabendmesse in der Kirche Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt.

#### Sonntag, 15.1.

Um 9.00 Uhr findet die hl. Messe in der Kirche St. Stephanus in Kusterdingen und um 10.30 Uhr in der Kirche St. Michael in Wannweil statt.

### **Firmvorbereitung**

Um 10.00 Uhr laden wir alle Jugendlichen, die an der Firmvorbereitung teilnehmen, ein zur Firmvorbereitung zum Thema "Escape Room zum Heiligen Geist". Die Vorbereitung findet wieder im Gemeindehaus St. Stephanus in Kusterdingen statt und dauert ca. 1,5 Stunden.

# **Auszeit**

Um 18.30 Uhr laden wir herzlich ein zur "Auszeit" in St. Michael in Wannweil mit dem Thema "Zeit" (siehe auch unter ökumenische Nachrichten der heutigen Ausgabe).

# Evang.-meth. Kirche Kirchentellinsfurt

Evangelischmethodistische Kirche

Pastor Christoph Klaiber christoph.klaiber@emk.de Tel. 07121 54566

Homepage: www.emk.de/kirchentellinsfurt

# Gottesdienste und Veranstaltungen - Herzliche Einladung!

# Samstag, 24. Dezember - Heiligabend

16.00 Uhr (!) Christvesper

"So sehr hat Gott die Welt geliebt"



Foto: pixabay/klaiber

Im Livestream unter youtube.com/c/evangelischmethodistischekirchebetzingen ist ab 17.30 Uhr oder später der entsprechende Gottesdienst aus Betzingen abrufbar.

# Sonntag, 25. Dezember - 1. Weihnachtsfeiertag

10.00 Uhr (!) musikalischer Festgottesdienst

zum 1. Weihnachtsfeiertag in der Friedenskirche in Betzingen "The Power of Love"

Am 1. Feiertag laden wir zu einem besonderen musikalischen Gottesdienst in die Friedenskirche ein. Tobias Strohmaier singt beeindruckende und anrührende weihnachtliche Musik aus Romantik, Gospel und Rock - unter anderem den Titel: "The Power of Love".



Foto: pixabay/klaiber

Auch im Livestream unter youtube.com/c/evangelischmethodistischekirchebetzingen ab 10.00 Uhr oder später abrufbar.

# Samstag, 31. Dezember - Silvester

18.00 Uhr (!) Jahresschlussgottesdienst

"Nichts kann uns trennen von Gottes Liebe"

An Silvester auf das vergangene Jahr zurückblicken, Glück und Leid, Dank und Schuld an Gott zurückgeben. Gute Worte fürs neue Jahr empfangen - in der Predigt über Römer 8 und in persönlichen "Neujahrslosen". Im Abendmahl Gemeinschaft erfahren und Stärkung bekommen. Mit Gebet und Segen in die Zukunft gehen. Dazu laden wir am Silvesterabend nach Kirchentellinsfurt ein. Nur vor Ort, nicht im Livestream.

# Sonntag, 1. Januar - Neujahr

11.00 Uhr (!) Regio-Gottesdienst in der Erlöserkirche in Reutlingen

"Bundeserneuerung"

In vielen Gemeinden der EmK ist es gute Tradition, einmal im Jahr einen Bundeserneuerungs-Gottesdienst zu feiern. Schon zu Wesleys Zeiten ergab sich als Regeltermin der erste Sonntag im neuen Jahr. Es ist aber mehr als nur ein guter Vorsatz, wenn wir bei der Bundeserneuerung unser Leben in feierlicher Form Gott aufs Neue zur Verfügung stellen. Wir wollen diesen besonderen Gottesdienst als Region miteinander feiern. Das Abendmahl ist Teil dieser Feier.

# Sonntag, 8. Januar

10.00 Uhr (!) Bezirksgottesdienst in der Friedenskirche in Betzingen

"Gottes liebender Blick"

In diesem Gottesdienst steht die Jahreslosung im Mittelpunkt: "Du bist ein Gott, der mich sieht!"



# Neuapostolische Kirche

Wannweil, Marienstraße 84 Gemeindevorsteher, Tel. 0162 9371097 E-Mail: nak.wannweil@wannweil.de

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünschen wir ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gottes Segen, Frieden und Gesundheit!

# Samstag, 24. Dezember - Heiligabend

16.00 Uhr Feierstunde zum Heiligabend in Reutlingen, Dürrstraße15

# Sonntag, 25. Dezember - Weihnachten

9.30 Uhr Gottesdienst

9.30 Uhr Gottesdienst als Internet-Livestream oder über Telefon als Alternative zum Gottesdienst in der Kirche

#### Mittwoch, 28. Dezember

20.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss

in Reutlingen, Dürrstraße15

20.00 Uhr Gottesdienst als Internet-Livestream oder über Telefon als Alternative zum Gottesdienst in der Kirche

# Sonntag, 1. Januar - Neujahr

11.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresbeginn

11.00 Uhr Gottesdienst als Internet-Livestream oder über Telefon als Alternative zum Gottesdienst in der Kirche

### Mittwoch, 4. Januar

20.00 Uhr Gottesdienst in Reutlingen, Dürrstraße15 20.00 Uhr Gottesdienst als Internet-Livestream oder über Telefon als Alternative zum Gottesdienst in der Kirche

#### Sonntag, 8. Januar

9.30 Uhr Gottesdienst

9.30 Uhr Gottesdienst als Internet-Livestream oder über Telefon als Alternative zum Gottesdienst in der Kirche

Links zum Internet-Livestream bei Bedarf bitte beim Gemeindevorsteher erfragen.

# **Sonstiges**



# Sozialverband VdK

Der Ortsverband informiert:

# Ab 2023 elektronische AU-Bescheinigung für Arbeitgeber Pflicht

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen ihren Arbeitgeber unverzüglich über ihre Arbeitsunfähigkeit (AU) informieren. Ab dem vierten Tag dieser AU sind sie grundsätzlich verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit mit einer sogenannten AU-Bescheinigung nachzuweisen. Der Arbeitgeber darf sogar am ersten Tag ein Attest fordern. Vor 2023 gab es die AU-Bescheinigung in Papierform auf dem gelben Papier im Kleinformat. Ab Januar 2023 ist der Abruf von AU-Daten bei den gesetzlichen Krankenkassen für Arbeitgeber Pflicht. Das heißt, der Arbeitgeber ruft die Daten bei der zuständigen Krankenkasse seines Mitarbeiters oder seiner Mitarbeiterin ab. Arbeitnehmer müssen ihrem Arbeitgeber daher keine AU-Bescheinigung auf Papier mehr vorlegen. Die Pflicht, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit zu melden und diese ärztlich feststellen zu lassen, entfällt jedoch nicht! Es besteht auch weiterhin ein Anspruch darauf, sich von Arzt oder Ärztin die AU-Bescheinigung in Papier geben zu lassen. Das Papierdokument hat hohen Beweiswert, beispielweise bei einer fehlgeschlagenen Übermittlung im elektronischen Verfahren. Krankenhäuser nehmen ebenfalls an diesem E-Verfahren teil. Nicht beteiligt sind derzeit jedoch Privatärzte, Ärzte im Ausland, Rehaeinrichtungen sowie Physio- und Psychotherapeuten.

# Beim Internationalen Tag des Ehrenamts an Versichertenberater erinnert

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV) würdigte am 5. Dezember 2022, dem Internationalen Tag des Ehrenamts, das Engagement ihrer rund 120 ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und -berater. "Mit ihnen haben die Menschen im Land kostenfrei und direkt vor Ort gut geschulte Helfer in der Nachbarschaft", betonte die DRV und verwies auf deren Beratungsarbeit und Hilfe in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung. So hätten die baden-württembergischen Versichertenberaterinnen und -berater in 2021 über 6.000 Anträge auf Rente und auf Klärung des persönlichen Versicherungskontos aufgenommen. Darüber hinaus klärten sie beispielsweise auch die Voraussetzungen der verschiedenen Rentenarten und sie informierten die Ratsuchenden über den persönlichen Rentenbeginn. Informationen rund ums Thema Versichertenberater gibt es unter www.drv-bw.de/sozialwahl im Internet. Unterstützen kann auch das Büro der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, das per E-Mail unter bvsv@drv-bw. de erreichbar ist.

# Im neuen Jahr aktiv sein - Ehrenamt beim Sozialverband VdK anstreben

Ehrenamtlicher Einsatz bereichert, macht Freude und hält fit. Das bestätigen Studien immer wieder. Für 2023 könnte man sich eine ehrenamtliche Aufgabe vornehmen, beispielsweise beim Sozial-

verband VdK Baden-Württemberg e.V., denn das Ehrenamt spielt beim VdK seit der Anfangszeit vor gut 75 Jahren eine wesentliche Rolle. Ohne das ehrenamtliche Engagement dieser Menschen hätte sich der VdK nicht zu einem der größten Sozialverbände in Bund und Land, mit mehr als 250.000 Mitgliedern allein im Südwesten, entwickeln können. Aktuell engagieren sich rund 10.000 aktive Frauen und Männer im VdK Baden-Württemberg, in Vorständen oder/und im Rahmen von Veranstaltungen und Aktionen. Diese Ehrenamtlichen werden professionell unterstützt von 200 hauptamtlichen VdK-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern. "Ehrenamt-Cafés" informieren und bieten Ideenaustausch. Aber auch Ehrenamtsbeauftragte in den Kreisverbänden erleichtern die Kontaktaufnahme und den Einstieg in ein VdK-Ehrenamt. Ebenso können sich interessierte, gesellige und sozial eingestellte Menschen auf der Landesverbands-Homepage www.vdk-bw.de, Rubrik "Ehrenamt", informieren.

### Sozialrecht: Neue Regelungen ab 2023

Auch nach dem Jahreswechsel 2022/23 treten wieder zahlreiche gesetzliche Änderungen im Sozialrecht, zumeist zum 1. Januar 2023, in Kraft: Anstelle von Hartz IV gibt es fortan ein sogenanntes Bürgergeld, was der Sozialverband VdK grundsätzlich begrüßt. Wie hoch die Beträge für welche Personengruppen sind, erfahren Interessierte auf der Homepage des VdK Baden-Württemberg unter www.vdk-bw.de. Dort kann man sich zudem über Neuerungen beim Wohngeld, beim Kindergeld und beim Kinderkrankengeld, im Bereich Krankenversicherungsbeiträge, ebenso über geänderte Hinzuverdienstgrenzen bei der Rente, außerdem über die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, aber auch über Gas- und Strompreisbremse und weitere Dinge informieren, die insbesondere gesetzlich Versicherte sowie Verbraucherinnen und Verbraucher interessieren. Welche sozialpolitischen Positionen der Sozialverband VdK bezieht, wo sich die zahlreichen Geschäftsstellen befinden und vieles mehr gibt es ebenfalls unter www.vdk-bw.de. Über diese Website kommt man auch zu den regelmäßigen VdK-Podcasts und zu Informationen in Sachen Ehrenamt

# Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

# Dienststellen nach Weihnachten geschlossen

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg informiert, dass vom 27. bis 30. Dezember 2022 alle Dienststellen inklusive der Regionalzentren und Außenstellen geschlossen bleiben. Auch Video- und telefonische Beratungen finden an diesen Tagen nicht statt. Die Schließung ist ein Baustein der DRV Baden-Württemberg bei der Umsetzung des Fünf-Punkte-Plans der Landesregierung "Baden-Württemberg rückt zusammen" zur Reduzierung des Energieverbrauchs. Besonders wirkungsvoll und damit "clever" sind dabei mehrtägige Zeitspannen, um beispielsweise Heizungsanlagen komplett runterfahren zu können und somit zusätzlich Energie einzusparen. Ab dem 2. Januar 2023 sind sämtliche Dienststellen wieder zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar.

# Rentenversicherung ist krisenfest: Haushalt in Höhe von rund 26 Milliarden Euro für 2023 verabschiedet DRV Baden-Württemberg ist ein attraktiver Arbeitgeber

Die Vertreterversammlung des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers verabschiedete im Rahmen ihrer Sitzung am 16. Dezember im Stuttgarter Willi-Bleicher-Haus den Haushalt der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg. Dieser fällt mit rund 26,125 Milliarden Euro circa 1,455 Milliarden Euro höher aus als 2022.

### **Gute Finanzlage der Rentenversicherung**

"Die gesetzliche Rente steht sehr gut da", sagte Martin Kunzmann, alternierender Vorstandsvorsitzender der Versichertenseite vor dem Plenum. Noch nie seien so viele Menschen abhängig beschäftigt gewesen wie derzeit. Hiervon profitiere auch die Nachhaltigkeitsrücklage. Sie entspreche mit knapp 42 Milliarden Euro aktuell 1,66 Monatsausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit stelle sich das Umlageverfahren erneut als krisenfest dar. Martin Kunzmann blickte in der letzten Sitzung vor der anstehenden Sozialwahl 2023, bei der die Mitglieder der Gremien der Selbstverwaltung neu gewählt werden, auf wirtschaftliche und vor allem nachhaltige Entscheidungen der Selbstverwaltung zurück. So sei es beispielsweise richtig gewesen, bei den Neubauplanungen für das Stuttgarter Verwaltungsgebäude auf Geothermie zu setzen. "Davon profitieren die zu beratenden Kundinnen und

Kunden sowie die Mitarbeitenden in der aktuellen Energiekrise." Generell habe man beim Neubau die Kostenobergrenze von 69 Millionen Euro einhalten können. "Eine großartige Leistung aller Beteiligten", hob Kunzmann hervor, weil dies bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand keine Selbstverständlichkeit sei.

# Die Rentenversicherung ist ein attraktiver Arbeitgeber

Geschäftsführerin Gabriele Frenzer-Wolf bezog Stellung zur Personalsituation in der DRV Baden-Württemberg. Man habe im Vergleich mit anderen Rentenversicherungsträgern die jüngste Belegschaft und eine der höchsten Ausbildungsquoten. "Dennoch sind auch wir davon betroffen, dass die Babyboomer-Generation bald in Rente geht." Aus diesem Grund nutze die DRV Baden-Württemberg jede Chance, Mitarbeitende für sich zu gewinnen. "Unser Ziel ist es, sichtbarer zu werden in dem, was wir sind: ein moderner, attraktiver Arbeitgeber, der sich agil an den Bedürfnissen der Beschäftigten sowie der Kundinnen und Kunden ausrichtet", so Frenzer-Wolf weiter. Man werde die Ausbildungszahlen nochmals erhöhen und werbe zusätzlich vermehrt um Fachkräfte aus der Verwaltung, dem IT-Bereich und der Medizin sowie qualifizierte Quereinsteigende.



# **Aus dem Verlag**

# **Der Heilige Abend**

Dichte Flocken fallen nieder, der Weihnachtsbaum wird aufgestellt, denn weiß wird die Welt. Rote Kugeln, bunte Kerzen, Engelshaar, der Sterne viel, Süßigkeiten hängt man auf, wie es an Heiligabend ist der Brauch. Die Kinder staunen und stehn, das Weihnachtszimmer ist herrlich und schön, sie freu'n sich schon den ganzen Tag, sie spielen, jedes fröhlich lacht. Doch als der Abend vorüber und jedes Kindlein schläft, das Kätzchen mit den Kugeln spielt, den Baum umwirft, weil es am Lametta zieht, die Eltern stürzen rein, schnappen das Kätzchen, sperren es im Zimmer ein. Der Vater stellt den Baum auf, alles er in Ordnung bringt, der Heilige Abend ist vorbei.

Adelheid Priske

### Glasierte Maronen

# Schnell, einfach und ganz raffiniert ist dieses Maronen-Rezept von Kevin Kugel!

# Zutaten

- 50 g Zucker
- 60 ml Wasser
- 200 g Maronen (küchenfertig, gekocht und vakuumiert)
- 1 EL Butter

### Zubereitung

- 1. Für die glasierten Maronen den Zucker in einer trockenen Pfanne bei geringer Hitze unter Rühren langsam goldgelb schmelzen lassen.
- 2. Mit Wasser aufgießen und, ohne umzurühren, einkochen las-
- 3. Die Maronen in den Karamell geben, kurz erwärmen und die Butter einrühren. Ab und zu umrühren und gleichmäßig ver-

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. - Fr., 16.05 - 18.00 Uhr, im SWR

# **Sellerie-Orangen-Cremesuppe mit Brezelcroutons** Caroline Autenrieth bereitet eine sahnige Suppe aus Sellerie zu. Aromatisiert wird sie mit Orange und Schnittlauch. Dazu

# gibt es knusprige Brezelcroutons - eine traumhafte Vorspeise zu Weihnachten!

Portionen: 4

Schwierigkeitsgrad: leicht

Nährwert: Kcal: 346, KJ: 1447, E: 5 g, F: 23 g, KH: 20 g

Koch/Köchin: Caroline Autenrieth

# Für die Suppe:

- 1 Sellerieknolle, á ca. 600 g
- 2 Kartoffeln, mittelgroß, mehligkochend
- 1 Zwiebel, groß
- 2 EL Butter
- 1 EL Zucker
- 2 EL Orangeat, ca. (nach Belieben)
- 200 ml Weißwein, alternativ alkoholfreier Wein oder Brühe
- 0.5 Tl Kurkuma
- 500 ml Gemüsebrühe
- 200 g Sahne
- 2 Orangen
- etwas Salz
- etwas Cayennepfeffer
- 1 Bund Schnittlauch

#### Für die Brezel-Croutons:

- 2 Brezeln, vom Vortag
- 1 EL Dijon-Senf
- 1 EL Honig
- 1 EL Balsamessig, hell
- 1 Fl. Olivenöl
- etwas Pfeffer
- etwas Salz, optional

#### Zubereitung

- 1. Für die Suppe Sellerie und Kartoffeln schälen, abbrausen und in Scheiben schneiden. Zwiebel abziehen und würfeln.
- 2. Butter in einem Topf erhitzen. Zwiebeln darin glasig dünsten, Sellerie und Kartoffeln zugeben. Mit Zucker bestreuen und etwas karamellisieren lassen.
- 3. Orangeat unterrühren. Mit Weißwein ablöschen. Dann mit Brühe auffüllen und ca. 10-15 Minuten köcheln lassen, bis Kartoffeln und Sellerie weich sind.
- Sahne unterrühren und kurz mitköcheln lassen.
- 5. Inzwischen die Brezeln in kleine Stücke schneiden.
- Senf, Honig, Essig, Öl, Pfeffer und evtl. etwas Salz verrühren. Mit den Brezeln mischen.
- 7. Brezelcroutons auf ein mit Backpapier belegtes Blech geben. Auf der mittleren Schiene bei 160°C Ober- und Unterhitze ca. 7 Minuten knusprig backen, dabei ab und zu wenden.
- 8. Orangensaft unter die Suppe rühren und pürieren (falls die Suppe zu dickflüssig ist, noch Brühe oder Wasser unterrühren). Mit Salz und Cayennepfeffer abschmecken.
- 9. Schnittlauch in Röllchen schneiden. Brezel-Croutons aus dem Ofen nehmen.
- 10. Suppe vor dem Servieren schaumig mixen, mit Schnittlauch und Croutons anrichten und servieren.

**Tipp**: Die Brezelcroutons am besten gleich in größerer Menge zubereiten, denn sie passen wunderbar als Snack zum Aperitif.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. - Fr., 16.05 - 18.00 Uhr, im SWR

# **IMPRESSUM**

### Herausgeber:

Gemeinde Kirchentellinsfurt

### **Druck und Verlag:**

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG. Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. www.nussbaum-medien.de

#### Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Bernd Haug, Rathaus-

Verantwortlich für den amtlichen

platz 1, 72138 Kirchentellinsfurt, oder sein Vertreter im Amt.

### Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,

68789 St. Leon-Rot

# **INFORMATIONEN**

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt,

E-Mail: info@gsvertrieb.de Internet: www.gsvertrieb.de

# Anzeigenverkauf:

Tel. 07033 6924-0.

wds@nussbaum-medien.de